

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2020 um 20:00 Uhr in das Bürgerhaus, Kirchstraße 21 in Egelsbach, eingeladen.

geänderte Tagesordnung

1. **Mitteilungen, Anfragen und Berichte**
- 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
- 1.3 Anfragen
- 1.4 Berichte
2. **Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach** (VL-29/2020)
3. **Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach hier: Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“** (VL-26/2020)
4. **Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 112 b HGO** (VL-35/2020)
5. **Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes** (VL-36/2020)
6. **Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen u. stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz** (VL-37/2020)
7. **Verwendungsnachweis 2019 und Haushaltsplan 2021 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.** (VL-38/2020)
8. **Pachtvertrag Sportgelände** (VL-40/2020)
9. **Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft, Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015** (VL-43/2020)
10. **Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte** (VL-46/2020)

Nichtöffentlicher Teil:

Für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Grundstücksangelegenheiten: Erwerb eines Grundstückes Flur 11 Nr. 182/2 mit Lagerhalle und Garagen, Wolfsgartenstraße** (VL-42/2020)
2. **Betriebsflächen der Fa. Sehring Erklärung auf optionale Verlängerung des Mietvertrages** (VL-44/2020)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Manfred Müller

***Vorstehende Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 18.11.2020 wird vom 30.10.2020 bis einschließl. 18.11.2020 ausgehängt.***

Bitte beachten Sie:

Die Anzahl an Besucherplätzen wurde auf 10 begrenzt. Bürgerinnen und Bürger, die an der Sitzung teilnehmen möchten, mögen sich unter Angaben der Kontaktdaten bitte unter der Email-Adresse: gremienmanagement@egelsbach.de oder telefonisch unter [06103/405-128](tel:06103405128) anmelden.

GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 19.11.2020

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 18.11.2020, 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Egelsbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Müller, Manfred (WGE)

Anwesend:

Gärtner, Uwe (SPD)

Boll, Peter (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

Eberhard, Martin (CDU)

vertritt Höhme, Rolf (CDU)

Görich, Daniel (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Irmler, Thomas (CDU)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

vertritt Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Entschuldigt fehlen:

Höhme, Rolf (CDU)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Wilbrand, Tobias

Bettermann, Irmgard

Bergerhausen, Klaus Dieter

Fink, Helmut

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Becker, Valentin

Braukmann-Best, Inge

Von der Gemeindevertretung anwesend:

Jaxt, Hans-Joachim (Vorsitzender d. Gv)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Vogt, Axel (FDP)

Von der Verwaltung anwesend:

Ciftci, Zöre (Schriftführerin)

Weinert, Thomas

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 9 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Gemeindevorstand um die Aufnahme auf die Tagesordnung folgender Tischvorlagen in den öffentlichen Teil, sowie nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet. Er begründet die Dringlichkeit und Unabdingbarkeit der Vorlagen.

Öffentlicher Teil

- Tischvorlage (VL-47/2020)
betr.: „Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Tischvorlage (VL-47/2020) betr.: „Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen“ wird im öffentlichen Teil als TOP 12 der Tagesordnung behandelt.

Nichtöffentlicher Teil

- Tischvorlage (VL-45/2020)
betr.: „Löschungsbewilligungen, sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde Egelsbach am Grundstück Gartenstraße 8“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Tischvorlage (VL-45/2020) betr.: „Löschungsbewilligungen, sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde Egelsbach am Grundstück Gartenstraße 8“ wird im nichtöffentlichen Teil als TOP 3 der Tagesordnung behandelt.

Weiterhin, so der Vorsitzende, hat Gv. Wolfgang Klein (LINKE) in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (12.11.2020) einen mündlichen Antrag gestellt, dass die Tagesordnung wie folgt geändert wird: die Abstimmung über die Änderung der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach und die Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Egelsbach erfolgt in 2 Tagesordnungspunkten. Somit erweitert sich die Tagesordnung um einen weiteren Punkt.

Die Beschlussvorlage VL-29/2020 betr.: „Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach“ wird als TOP 2.2 der Tagesordnung behandelt.

Der Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach“ wird als TOP 3 der Tagesordnung behandelt. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach hinten.

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, dass drei schriftliche Änderungsanträge vorliegen:

- Änderungsantrag 09-2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.11.2020 betr.: Änderungsantrag zur VL-26/2020 Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Kammereck ..."
- Änderungsantrag 2020-01 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: "Jugendparlament"
- Änderungsantrag 2020-02 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: "Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach"

Herr Müller stellt fest, dass die Änderungsanträge zur Abstimmung zugelassen sind.

Weiterhin, so der Vorsitzende, hat Gv. Claudia Zscherneck (SPD) in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses (10.11.2020) einen mündlichen Antrag gestellt, dass die Beschlussvorlage VL-42/2020 betr.: „Grundstücksangelegenheiten: Erwerb eines Grundstückes Flur 11 Nr. 182/2 mit Lagerhalle und Garagen, Wolfsgartenstraße“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten werden soll.

Die Beschlussvorlage VL-42/2020 wird demnach als TOP 1 im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung behandelt. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach hinten.

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen, Anfragen und Berichte
 - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
 - 1.3 Anfragen
 - 1.4 Berichte
2. Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach
 - 2.1 Änderungsantrag 2020-01 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: "Jugendparlament"
 - 2.2 Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach (VL-29/2020)
3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach
 - 3.1 Änderungsantrag 2020-02 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: "Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach"
 - 3.2 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach
4. Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach **hier:** Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“
 - 4.1 Änderungsantrag 09-2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.11.2020 betr.: Änderungsantrag zur VL-26/2020 Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Kammereck ..."
 - 4.2 Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach **hier:** Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“ (VL-26/2020)
5. Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 112 b HGO (VL-35/2020)
6. Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (VL-36/2020)
7. Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen u. stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz (VL-37/2020)
8. Verwendungsnachweis 2019 und Haushaltsplan 2021 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. (VL-38/2020)
9. Pachtvertrag Sportgelände (VL-40/2020)
10. Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft, Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015 (VL-43/2020)
11. Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte (VL-46/2020)

12. Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen (VL-47/2020)

nicht-öffentliche Sitzung

1. Betriebsflächen der Fa. Sehring (VL-44/2020)
Erklärung auf optionale Verlängerung des Mietvertrages

2. Grundstücksangelegenheiten: Erwerb eines Grundstückes Flur 11 (VL-42/2020)
Nr. 182/2 mit Lagerhalle und Garagen, Wolfsgartenstraße

3. Löschungsbewilligungen, sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde (VL-45/2020)
Egelsbach am Grundstück Gartenstraße 8

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen, Anfragen und Berichte
----	--

1.1	Mitteilungen des Vorsitzenden
-----	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen des Vorsitzenden vor.

1.2	Mitteilungen des Gemeindevorstandes
-----	--

Fachbereich 1 Finanzen & Innere Dienste

FD Personal

1. Stellenausschreibungen

Die Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Langen hinsichtlich der Seniorenberatung ist noch nicht final abgeschlossen. Nach Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird die Stelle der Seniorenberatung neu ausgeschrieben.

Die Ausschreibung für die Stelle der Fachdienstleitung Verwaltung & Politik war nicht erfolgreich. Derzeitig werden alternative Möglichkeiten der Besetzung des Fachdienstes geprüft. Eine Ausschreibung findet zeitnah statt.

Zur vorübergehenden Schließung von Personalengpässen ist im November 2020 eine Leiharbeitskraft im Gärtnerbereich des Bauhofes eingesetzt. Für die Möglichkeit der weiteren Beschäftigung bis zum Februar 2021 liegt der Gemeindevertretung die entsprechende Beschlussvorlage in der jetzigen Sitzungsrunde vor. Eine erneute Ausschreibung einer Gärtnerstelle, sowie einer Stelle für eine Aushilfskraft wird bis Ende November 2020 erfolgen.

Die Besetzung der zwei Stellen der Ordnungspolizeibeamten war erfolgreich. Hiervon absolviert derzeitig einer der neuen Mitarbeiter den entsprechenden Lehrgang zur Ausbildung zum Ordnungspolizeibeamten. Diese wird voraussichtlich Mitte Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Die Besetzungen der kommissarischen stellvertretenden Stellen der Leitungen für die Kindertagesstätten Forsthaus und Bayerseich sind erfolgt.

Die Stelle im Fachdienst "Finanzen" im Bereich der Gemeindekasse wird zum 1. Dezember 2020 wiederbesetzt.

Aufgrund des Ausscheidens einer Mitarbeiterin infolge des Renteneintritts wird im Fachdienst "Sicherheit & Mobilität" eine Stelle zeitnah ausgeschrieben.

Fachbereich 1 Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

1. Jahresabschluss 2019

Die Erstellung des Jahresabschluss 2019 ist aufgrund zeitintensiver Arbeiten hinsichtlich der Umstellung des Haushalts für den Haushaltsplan 2021 noch nicht erfolgt. Ziel ist es, den Jahresabschluss 2019 bis März 2021 fertigzustellen. Hierzu wird die Gemeinde wahrscheinlich noch einmal auf externe Unterstützung zurückgreifen müssen.

2. Haushalt 2020

Nach aktuellen Zahlen geht der Fachdienst Finanzen aktuell von einem Defizit von ca. 1,5 Millionen Euro aus. Die Höhe des Defizites wird erheblich vom Anteil der Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst ("Beteiligungsfaktor"). Die finalen Zahlen werden von der Versorgungskasse im Februar 2021 für den Stichtag 31.12.2020 bereitgestellt.

3. Haushaltplan 2021

Nach ersten Berechnungen erhält die Gemeinde Egelsbach aus den Bundes- und Landesmitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie abzüglich der im Rahmen der Kreis- und Schulumlage weiterzuleitenden Beträge eine zusätzliche Kompensation von ca. 95.000 Euro. Damit weist der am Dienstag den 17.11. vom Gemeindevorstand beschlossene Haushaltsplanentwurf ein Defizit von rund 200.000 Euro aus. Alle Zahlen werden mit Einbringung in die Gemeindevertretung am 25.11. zur Verfügung gestellt.

Fachbereich 1 Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

1. Abschluss neuer Konzessionsverträge

Die Verhandlungen mit den Stadtwerken sind weitestgehend abgeschlossen. Sobald die Verträge entsprechend ausgearbeitet sind, wird der Gemeindevorstand eine Beschlussvorlage in die Gemeindevertretung einbringen.

2. Antragsverfolgung

Zurzeit laufen letzte Überprüfungen der Antragsverfolgung in den einzelnen Fachdiensten. Der Fachdienst geht davon aus, dass mit dem Protokoll zur Gemeindevertretung eine aktualisierte Version der Antragsverfolgung vorgelegt werden kann.

Fachbereich 1 Finanzen & Innere Dienste

FD IT

1. Rechnungseingangsworkflow und E-Akte

Der digitale Rechnungseingangsworkflow befindet sich im Rollout. Der Gemeindevorstand hat zur digitalen Archivierung der Rechnung die Anschaffung eines zusätzlichen Moduls beschlossen. Die notwendigen Mittel dafür sind aufgrund der Förderung des Projektes durch den Digitalpakt im Programm „Starke Heimat Hessen“ vorhanden.

1.3	Anfragen
------------	-----------------

Gewinnausschüttung der Sparkasse Langen-Seligenstadt

Gv. Daniel Görich (SPD) merkt hierzu an, dass es gemäß Beschluss des Verwaltungsrats in der Sitzung des Sparkassenzweckverbands für das Jahr 2020 zu keiner Gewinnausschüttung kommen wird. Die erzielten Gewinne gehen in die Gewinnrücklage. Die diesbezügliche Email-Nachricht von Herrn Görich am 23.10.2020 wird an das Protokoll angehängt.

1.4	Berichte
------------	-----------------

Es liegen keine Berichte vor.

2.	Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach
2.1	Änderungsantrag 2020-01 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: "Jugendparlament"

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die WGE stellt hiermit den Änderungsantrag, folgende Paragraphen der Satzung (Beschlussvorlage DS VL-29/2020) zu ändern:

Zu § 2 (11)

Zusätzlich zu den gewählten Vertretern kann das Jugendparlament für die Dauer der aktuellen Amtsperiode Beisitzer/innen benennen und entlassen. Diese haben eine beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt. Zwei dieser Beisitzer/innen können auch aus den benachbarten Kommunen kommen.

Zu § 2 (13)

In dieser ersten Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments der Vorstand gewählt. Er besteht aus 4 Mitgliedern (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Vertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern). Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand kann vom Jugendparlament mit 2/3 aller Mitglieder abgewählt werden.

Zu § 4 (2)

Ergänzung um den Satz: Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzungen auf Willen der Mitglieder ergänzt und/oder geändert werden.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Änderungsantrages 2020-01 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: „Jugendparlament“.

2.2	Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach	VL-29/2020
-----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung setzt die Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Egelsbach vom 24.06.1999 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-29/2020 zu Punkt 1 des Gemeindevorstandes betr.: „Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach“.

3.	Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach
3.1	Änderungsantrag 2020-02 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020

	betr.: "Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach"
--	---

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die WGE stellt hiermit den Änderungsantrag, in der Geschäftsordnung nachfolgend aufgeführten Veränderungen vorzunehmen:

- 1. Der Abschnitt XII. Ist die Bezeichnung „Seniorenvertretung“ zu streichen und durch die Bezeichnung „Jugendparlament“ zu ersetzen.**

Die aktuellen §§ 38 bis 40 sind wie folgt zu ändern:

- **§ 38 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört das Jugendparlament zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendparlament entweder eine Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder des Jugendparlaments sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse äußern.

- **§ 39 Vorschlagsrecht des Jugendparlaments**

Das Jugendparlament hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Jugendparlaments. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendparlament schriftlich mit.

- **§ 40 Rederecht in den Sitzungen**

Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Jugendparlament in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren

Die Ausschüsse können dem Jugendparlament in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendparlaments übertragen.

Der Änderungsantrag wird wie folgt erweitert:

- 2. Die erwähnte redaktionelle Änderung ist darüber hinaus ebenso in § 12 Abs. 5 der Geschäftsordnung vorzunehmen.**

Der aktuelle § 12 Abs. 5 ist daher wie folgt zu ändern:

- **§ 12 Anträge**

(5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates *oder des Jugendparlamentes* erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem

Ausländerbeirat *oder dem Jugendparlament* eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35, 36, 37, 38, 39 und 40 zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Änderungsantrages 2020-02 der WGE-Fraktion vom 16.11.2020 betr.: „Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach“.

3.2	Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach	VL-29/2020
------------	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Die Gemeindevertretung setzt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-29/2020 zu Punkt 2 des Gemeindevorstandes betr.: „Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach“.

4.	Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach hier: Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“
-----------	---

4.1	Änderungsantrag 09-2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.11.2020 betr.: Änderungsantrag zur VL-26/2020 Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Kammereck ..."
------------	--

Wortlaut des Änderungsantrages:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird abgelehnt. Stattdessen wird der Gemeindevorstand beauftragt, ein Konzept vorzulegen inwieweit der gesamte Bereich im Rahmen eines Bebauungsplanes weiterentwickelt werden kann. Dabei sollen ökologische Aspekte wie z.B. Solaranlagen, Regenwasser-Rückgewinnung, etc. berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n) (2x GRÜNE), 5 Gegenstimme(n) (2x CDU, 2x WGE, 1x FDP),
2 Stimmenthaltung(en) (2x SPD)

Beschlussempfehlung:

Ablehnung des Änderungsantrages 09-2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.11.2020 betr.: „Änderungsantrag zur VL-26/2020 Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Kammereck ...“.

4.2	Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach hier: Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“	VL-26/2020
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 HGO beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag eines Investors die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Änderung“.
2. Das Grundstück Flur 13, Nr. 88/2 entspricht dem Geltungsbereich. (siehe Anlage)
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und ermächtigt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen, zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n) (2x WGE), 4 Gegenstimme(n) (2x SPD, 2x GRÜNE),
3 Stimmenthaltung(en) (2x CDU, 1x FDP)

Beschlussempfehlung:

Ablehnung der Beschlussvorlage VL-26/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach hier: Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“.

5.	Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 112 b HGO	VL-35/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 112 b Abs. 1 HGO i.V. mit § 112 b Abs. 3 HGO den Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses für die Gemeinde Egelsbach.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-35/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 112 b HGO“.

6.	Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes	VL-36/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der derzeitige Ortsgerichtsvorsteher Herr Heinz Schroth, geb. 28.09.1952, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Geschwindstraße 3, wird erneut für die Ausübung dieses Ehrenamtes gewählt und dem Präsidenten/Direktor des Amtsgerichts Langen als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Seine Amtszeit wird auf eigenen Wunsch auf 5 Jahre begrenzt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-36/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes“.

7.	Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen u. stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz	VL-37/2020
----	--	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand erweitert die eingereichte und bereits beschlossene Beschlussvorlage aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.10.2020 wie folgt:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Herrn Rolf Hakel, geb. 04.02.1966, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Brückengärten 2, zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Herrn Gerd Fitterer, geb. 22.09.1962, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Lorsche Zehnt 21, zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Für den ausscheidenden stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher Herrn Karl Wodiczka, geb. 09.02.1939, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Schillerstraße 66, wird der bisherige Ortsgerichtsschöffe Herr Peter Werner, geb. 25.02.1951, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Zeisigstraße 10, zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer seiner restlichen Amtszeit vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-37/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen u. stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz“.

8.	Verwendungsnachweis 2019 und Haushaltsplan 2021 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.	VL-38/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Der Verwendungsnachweis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgelegten Haushaltsplan 2021 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zauberbaum wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-38/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Verwendungsnachweis 2019 und Haushaltsplan 2021 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreis-verband Offenbach e.V.“.

9.	Pachtvertrag Sportgelände	VL-40/2020
----	----------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 „**Vorbereitender Beschluss zu den Vertragsverhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz**“ wird aufgehoben.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über den Abschluss eines mittel- oder langfristigen Pachtvertrages über das Sportgelände Berliner Platz fortzuführen.
3. Der als Anlage 3 beigefügte Pachtvertrag der Gemeinde Egelsbach und der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz, befristet bis 31.12.2021 wird abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-40/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Pachtvertrag Sportgelände“.

10.	Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015	VL-43/2020
-----	--	-------------------

Gv. Hans-Joachim Jaxt (SPD) stellt in der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (12.11.2020) folgenden Änderungsantrag:

Der Zuschuss von jeweils 7.500,- EUR gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015 für die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. wird ausgezahlt und Kerbgemeinschaft wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Zuschuss von jeweils 7.500,00 Euro gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015 für die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Änderungsvorschlages zur Beschlussvorlage, sowie Annahme der Beschlussvorlage VL-43/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft, Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015“.

11.	Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte	VL-46/2020
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Einen Beschluss gemäß § 100 Abs. 1 HGO hinsichtlich außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von EUR 17.500,00 im Haushaltsjahr 2020 im Budget der Kostenstelle 0104026 (Bauhof) zu fassen. Dies dient der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung einer Leiharbeitskraft im Bauhof im Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich Februar 2021 für den Gärtnerbereich. Hierdurch sollen krankheitsbedingte Ausfälle und nichtbesetzter Stellen zeitlich befristet kompensiert werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen "unvorhergesehen" und "unabweisbar" sind geprüft und zutreffend.

Die Deckung wird aus dem Budget "Personal" der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 gewährleistet. Hier stehen aufgrund nicht besetzter Stellen und Austritte notwendige Mittel in angegebener Höhe zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-46/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte“.

12.	Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen	VL-47/2020
-----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Anschaffung von mobilen Luftreinigern für die Kinderbetreuenden Einrichtungen zu prüfen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Anschaffung.

Für die Finanzierung werden die bislang veranschlagten Mittel für den Kauf des Wagens Waldkindergarten verwandt. Für den Haushalt 2021 werden die fehlenden Mittel für den Kauf des Wagens wieder veranschlagt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 1x GRÜNE, 2x CDU, 1x WGE, 1x FDP), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en) (1x WGE, 1x GRÜNE)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-47/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen“.

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller stellt um 20:55 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

nicht-öffentliche Sitzung

1.	Betriebsflächen der Fa. Sehring Erklärung auf optionale Verlängerung des Mietvertrages	VL-44/2020
2.	Grundstücksangelegenheiten: Erwerb eines Grundstückes Flur 11 Nr. 182/2 mit Lagerhalle und Garagen, Wolfsgartenstraße	VL-42/2020
3.	Löschungsbewilligungen, sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde Egelsbach am Grundstück Gartenstraße 8	VL-45/2020

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller stellt die Öffentlichkeit wieder her, gibt die Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung bekannt und schließt die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 21:00 Uhr.

Manfred Müller
Ausschussvorsitzender

Zöre Ciftci
Schriftführerin

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-29/2020

Bürgerdienste

FD Familie & Soziales

Datum: 24.08.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	12.11.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
3. Gemeindevertretung	25.11.2020

Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Stellungnahme des Hessischen Städte und Gemeindebundes
- (2) Stellungnahme der Jugendlichen zu den Anregungen des Hessischen Städte und Gemeindebundes
- (3) Neufassung der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach
- (4) Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung setzt die Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Egelsbach vom 24.06.1999 außer Kraft.
2. Die Gemeindevertretung setzt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach vom 30.03.2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Sitzungsgelder

21 Mitglieder x 5 EUR x 12 Monate = 1.260,- EUR jährlich

Sachkosten: 1.000,- EUR

Erläuterungen:

Bereits vor Jahresfrist haben Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Egelsbach, der Verwaltung, des Vereins für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung Rhein-Main e.V., zusammen mit einem Kreis interessierter Jugendlicher begonnen, eine neue Satzung für die Beteiligung Egelsbacher Kinder und Jugendlicher an der politischen Arbeit, zu formulieren.

Ziel der Jugendlichen ist es, durch eine Wahl klar legitimiert zu werden und im kommunalpolitischen Geschäft beteiligt, gehört und entscheidend eingebunden zu werden. Diese Ziele lassen sich mit der bislang geltenden Geschäftsordnung nicht erreichen.

Die erarbeitete Satzung, die auch so beschlossen werden soll, wurde bereits Anfang Juli dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur Prüfung überlassen. Das Prüfungsergebnis (Anlage 1) enthält jeweils Anregungen zu einzelnen Punkten der Satzung.

Die Jugendlichen haben dazu Stellung genommen (Anlage 2) und die Satzung entsprechend überarbeitet (Anlage 3). Telefonisch wiederum hat der Hessische Städte und Gemeindebund seine Stellungnahme verändert und mitgeteilt, dass er die Senkung des Wahlalters für unabdingbar hält (18 Jahre), weil es sonst doppelte Rechte für Jugendparlament und Gemeindevertretung gebe, die so nicht hinnehmbar seien. Zum anderen müssen die Themen, mit denen sich das Jugendparlament beschäftigt, auf das begrenzt bleiben, was Kinder und Jugendliche betrifft, weil sonst ein Parallelparlament entsteht und möglicherweise die Beschlüsse der Gemeindevertretung somit angreifbar seien.

Zum Zeitpunkt der Hereingabe dieser Vorlage an den Gemeindevorstand, lag noch keine konkretisierte Stellungnahme des Hessischen Städte und Gemeindebundes vor. Sollte sie im Geschäftsgang vorgelegt werden, so muss vor Beschluss der Gemeindevertretung die Satzung geändert werden.

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung enthält Bestimmungen zur Beteiligung des Jugendparlamentes, die durch die neue Satzung wegfallen müssen, weil die Satzung des Jugendparlamentes darüber hinaus gehende Rechte enthält, die dem Fraktionsstatus ähneln. Aus dem Satzungsentwurf der Geschäftsordnung wurden deshalb alle Bestimmungen zum Kinder- und Jugendbeirat (Altbegriff) entfernt (Paragraphenfolge angepasst). Gleichwohl verweist die Satzung des Jugendparlamentes auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Neufassung), die damit sinngemäß gelten.

Nachrichtlich: Eine Begleitung des Jugendparlamentes durch den Verein für Jugendsozialarbeit und Jugendkulturförderung, sowohl im Rahmen der Wahl als auch im Rahmen der späteren Arbeit, ist erforderlich.

Finanzielle Rückstellungen des Vereines aus 2020 (Nicht angebotene Projekte in Folge der Corona Krise) machen höhere Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach an den Verein unnötig. Für das Jahr 2022 jedoch wird der Zuschussetat angepasst werden müssen. Der Verein kalkuliert aus heutiger Sicht einen jährlichen Zuschussbedarf von 10.000,00 Euro für die Begleitung des Jugendparlamentes ein.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.

Anlage 1

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

vorab per Mail:
manfred.kraus@egelsbach.de
Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach
Freiherr-vom-Stein-Str. 13
63329 Egelsbach

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian
Unser Zeichen Adr/JP

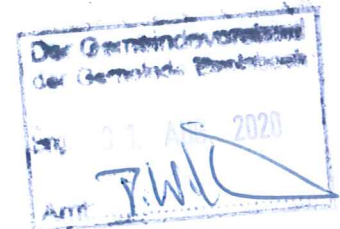
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 28.08.2020



Bezug Vorgang

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf einer Satzung für ein Jugendparlament ist folgendes auszuführen:

Präambel:

Wie bei Satzungen allgemeinen üblich, sollte dieser eine Präambel vorangestellt werden. Wir verweisen insofern auf das Hauptsatzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments:

In Abs. 1 sollte geregelt werden, dass das Jugendparlament die Organe der Gemeinde in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, berät. Hier sollte die Regelung des § 38 der Geschäftsordnung (GO) übernommen werden.

Soweit dem Jugendparlament Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht eingeräumt wird, sollte sich dies auf die wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren beziehen. Bei dem Rederecht wäre zu überlegen, ob dies zusätzlich voraussetzt, dass die Gemeindevertretung dies entsprechend beschließt (§ 40 GO).



Auch im Hinblick auf Abs. 3 ist klarzustellen, dass sich dies nur auf alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, bezieht. Wir würden hier im Übrigen auch nicht formulieren das die Einladung erfolgen „muss“.

Soweit in Abs. 4 geregelt ist, dass das Jugendparlament „frei in seiner Wahl der Themen“ ist, ist dies in dieser Form nicht korrekt, da sich die Angelegenheit auf Kinder und Jugendliche spezifische Themen beziehen sollen. Wir empfehlen die Formulierung zu streichen. Wie bereits dargelegt, muss es sich um wichtige kommunale Themen handeln, die Kinder und Jugendliche berühren.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Bildung

Soweit in Abs. 1 formuliert ist, dass sich das Jugendparlament aus „maximal“ 21 Mitgliedern zusammensetzt, ist dies zu unbestimmt. Hier muss die genaue Zahl vielmehr definitiv festgelegt werden.

Soweit in Abs. 2 lediglich von den wahlberechtigten „Jugendlichen“ gesprochen wird, müsste diese Formulierung auch um die „Kinder“ ergänzt werden. Soweit Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren wahlberechtigt sein sollen, ist dies nicht nachvollziehbar, da ab dem 18. Lebensjahr Volljährigkeit eintritt. Insofern sollte die Wahlberechtigung mit dem Eintritt des 18. Lebensjahres enden. Hier gilt es insbesondere auch zu berücksichtigen, dass ansonsten eine Doppelstellung bestehen würde.

Auch im Hinblick auf die Wählbarkeit (Abs. 3) sollte eine Begrenzung bis zum 18. Lebensjahr erfolgen.

Darüber hinaus müsste geregelt werden, was mit gewählten Jugendlichen geschieht, die während der Wahlperiode 18 Jahre alt werden. Hier müsste festgelegt werden, ob diese ausscheiden oder ob diese berechtigt sind, in der Wahlperiode noch im Jugendparlament zu verbleiben.

Im Hinblick auf Abs. 4 ist nicht nachvollziehbar, wieso lediglich die Egelsbacher Grundschule das Privileg hat, 2 Plätze- ohne Wahl - zu belegen. Hieraus könnte sich ggf. eine Ungleichbehandlung zu anderen Schulen ergeben, die auch ein entsprechendes Delegationsrecht beanspruchen könnten. Hier sollte überlegt werden, ob es nicht angemessen wäre, dass jeweils die Schulen 1 bzw. 2 Personen delegieren können.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob das Jugendparlament überhaupt durch eine „Direktwahl“ legitimiert werden soll oder ob die Zusammensetzung nicht generell durch Delegationen erfolgt. Wir halten letzteres für vorzugswürdig, da dann jeweils die Schulen zwingend eingebunden werden.



Die Regelungen über die Wahlleitung (Abs. 5) erscheint überzogen, da sich im Zweifel der entsprechende Personenkreis nicht finden lassen wird. Wir empfehlen einen Wahlleiter zu definieren.

In Abs. 6 müsste geregelt werden, wer wahlvorschlagsberechtigt sein soll.

In Abs. 7 müsste geregelt werden, ob lediglich Jugendliche aus der Stadt Egelsbach wahlberechtigt sind bzw. gewählt werden können.

In Abs. 9 müsste geregelt werden, wer das Los zieht. Dies wird im Zweifel der Wahlleiter sein müssen.

In Abs. 11 sollte die Zahl der Beisitzer begrenzt werden.

In Abs. 12 sollte geregelt werden, dass zur „konstituierenden Sitzung der Bürgermeister einlädt, da dieser als Chef der Verwaltung die Regularien darlegen“ kann.

Soweit das Jugendparlament einen Vorstand haben (Abs. 13) und dieser aus 4 Mitgliedern bestehen soll, ergeben sich aus dem Klammerzusatz 5 Mitglieder. Dies müsste klargestellt werden.

Bezüglich der Abwahl müsste geregelt werden, ob diese mit 2/3 der anwesenden Mitglieder oder der satzungsgemäßen Zahl erfolgen kann.

§ 3 Rücktritt und Nachrückverfahren

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass für den Fall, dass der Wahlvorschlag erschöpft ist bzw. keine Vorschläge mehr vorhanden sind, der Sitz unbesetzt bleibt.

§ 4 Sitzungen, Einladungen und Geschäftsordnung

In Abs. 1 sollte geregelt werden, dass der Vorsitzende einlädt.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden kann. Eine E-Mail stellt keine schriftliche Einladung dar.

Soweit in Abs. 4 die Beschlussfähigkeit „an die jeweilige aktuelle Größe des Parlaments“ angeknüpft wird ist dies rechtlich nicht zulässig. Wie dargelegt, muss die Größe des Jugendparlamentes auf jeden Fall festgelegt werden.

Soweit in Abs. 5 geregelt ist, dass das Jugendparlament auch sachkundige Vertreter von Vereinen und Fraktionen zu den Sitzungen einladen kann, kann dies nach diesseitiger Sicht nur in Absprache mit dem Bürgermeister erfolgen, da hier im Zweifel zumindest im Hinblick auf die Fraktionen ein Anspruch auf Sitzungsgeld entstehen kann.



§ 5 zur Verfügungsstellung von Schreibmaterialien und Haushaltsmitteln

Soweit in Abs. 1 geregelt ist, dass die erforderlichen Materialien zu Verfügung gestellt werden müssen, sollte dies genau präzisiert werden, da diese Formulierung im Zweifel die zur Verfügungsstellung von PCs, Drucker etc. beinhaltet. Hier sollte klar geregelt werden, welche Materialien gemeint sind.

Die pauschalen Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 sind rechtlich in dieser Form nicht möglich, da sie jeweils einer gesonderten Prüfung und Einzelfallbeschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrates bedürfen. Wir empfehlen diese Regelungen zu streichen.

§ 6 Sitzungsgeld

Sofern den Mitgliedern des Jugendparlaments Sitzungsgeld ausgezahlt werden soll, müsste eine entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung erfolgen. Hier wäre außerdem zu überlegen, ob die Auszahlung nicht an die volljährigen Sorgeberechtigten erfolgt.

Insgesamt halten wir die Satzung noch für überarbeitungsbedürftig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a trailing line.

Adrian



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben gemeinsam mit unserem Satzungsvorschlag auch die Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebunds erhalten. Die meisten redaktionellen und formellen Änderungsvorschläge wurden von uns bereits in der Ihnen vorliegenden Satzung umgesetzt. Es gibt jedoch einige wichtige Punkte, in denen wir den Empfehlungen des HSGB nicht folgen wollen und daher an unseren ursprünglichen Positionen festhalten. Im Folgenden wollen wir dazu Stellung nehmen:

§1.1 und §1.4

Der HSGB schlägt hier Formulierungen vor, die unserer Meinung nach unsere Möglichkeiten und Rechte als Jugendparlament sehr stark einschränken würden. Wir halten es nicht für richtig, dass der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand festlegt, welche Themen für Kinder und Jugendliche wichtig sind.

Mindestens ebenso wichtig erscheint uns die freie Themenwahl innerhalb des Jugendparlaments. Wenn Kinder und Jugendliche Partizipation üben und politisch gebildet werden sollen, dann müssen Sie die Themen dafür auch selbst wählen dürfen. Ein Parlament sollte darüber hinaus immer alle Themen besprechen sollen, die es selbst wichtig findet. Dies gehört zum demokratischen Grundrecht der Meinungsfreiheit.

§2.2

Das Höchstalter war auch beim Jugendforum in Langen ein großes Streitthema. Am Ende hat man sich - gegen den Willen der Jugendlichen - für ein Maximalalter von 18 Jahren entschieden. Durch enge Kontakte zum Jugendforum in Langen kennen wir aber die Probleme, die dadurch auch in Egelsbach entstehen würden.

So würden aktive Jugendliche, die mit 16 ins Jugendparlament gewählt werden, nach einer Amtszeit direkt wieder rausfliegen. Dies bringt oft organisatorische Probleme mit sich, da sich ein Vorstand dann oft alle zwei Jahre komplett neu aufstellen muss und meist keine Mitglieder aus der alten Amtszeit hat. Auch ist es für die Betroffenen selbst oft frustrierend, da angefangene Projekte oft nicht zu Ende begleitet werden können.

Darüber hinaus finden wir auch generell, dass auch junge Erwachsene bis 21 mehr Mitsprache brauchen. In diesem Alter ist der Lebensmittelpunkt meistens noch Egelsbach, und der Lebensalltag unterscheidet sich häufig ebenfalls wenig von dem der Jugendlichen. Sie interessieren sich also für dieselben Themen. Die Altersgruppe der 18 bis 21-jährigen ist in der Gemeindevertretung ebenfalls nicht vertreten.

Außerdem sind viele junge Erwachsene nicht bereit sich partei-politisch zu binden, wollen aber

trotzdem politisch mitwirken und Erfahrungen sammeln. Das Jugendparlament würde Ihnen dies ermöglichen.

Ein mögliches **Doppelmandat** (in Jugendparlament und Gemeindevertretung) wurde von uns in der neusten Version der Satzung ausgeschlossen!

§2.11

Das vom HSGB angesprochene Problem der "zu vielen" Beisitzer sehen wir nicht, da das Jugendparlament diese selbstständig beruft (oder ihnen das Amt wieder entzieht bei Inaktivität). Wir sprechen uns aber gegen eine Maximal-Anzahl aus, da wir möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten wollen, sich zu beteiligen.

§5

Uns ist bewusst, dass die Bereitstellung von Mitteln immer ein schwieriges Thema ist. Allerdings braucht ein funktionierendes Jugendparlament einfach gewisse Mittel, allein aus organisatorischen Gründen und um handlungsfähig zu sein. Auch eine pädagogische Betreuung erachten wir als notwendig.

Wir hoffen, dass Sie unsere Argumente verstehen und der vorgeschlagenen Satzung zustimmen!

Darüber hinaus würden wir gerne noch ein persönliches Gespräch mit Ihnen über strittige Punkte, die Satzung und das Jugendparlament im Allgemeinen führen. Bitte kontaktieren Sie uns dafür unter jugendparlament@egelsbach.de mit einem Termin-Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Vorbereitungsgruppe Jugendparlament

Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am XX.XX.2020 folgende Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

§1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Es berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Das Jugendparlament hat Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen. Die Regelungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Egelsbach.
- (3) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen muss die Gemeinde die/den Vorsitzenden des Jugendparlaments fristgerecht einladen, damit er/sie an den Sitzungen teilnehmen kann. Die/der Vorsitzende kann auch andere Mitglieder des Jugendparlaments delegieren für ihn an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Das Jugendparlament ist überparteilich und frei in seiner Wahl der Themen.

§2 Zusammensetzung, Wahl und Bildung

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in Egelsbach gewählt. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Egelsbach im Alter zwischen 11 und 21 Jahren. Die Wahlberechtigten wählen die Kandidaten aus einer Liste mit insgesamt bis zu 19 Stimmen.

- (3) Kinder und Jugendliche, die am Tag der Wahl mindestens 11 Jahre und maximal 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Egelsbach haben, dürfen gewählt werden. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden alle 2 Jahre neu gewählt.
- (4) Für die Egelsbacher Grundschule werden zwei der 21 Plätze für Grundschüler ab der 3. Klasse reserviert. Hierfür werden vom Schülerrat der Wilhelm-Leuschner-Schule zwei Schüler/innen für je 1 Jahr delegiert.
- (5) Zur Durchführung der Wahl wird von der Gemeinde Egelsbach (Bürgermeister) rechtzeitig ein/e Wahlleiter/in bestimmt.
- (6) Die Wahlvorschläge der Kinder und Jugendlichen müssen drei Monate vor der Durchführung der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingegangen sein. Alle Wahlvorschläge sind in eine Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Wahlvorschlagsberechtigt sind nur Einzelbewerber, eine Listenaufstellung ist nicht möglich.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und die Anschrift der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten.
- (8) Alle wahlberechtigten Jugendlichen werden schriftlich benachrichtigt und erhalten ihre Wahlbenachrichtigung.
- (9) Bei Stimmgleichheit auf den letzten zu vergebendem Platz wird per Losentscheid entschieden. Das Los wird vom Wahlleiter gezogen.
- (10) Die Wahlen finden als Briefwahl statt. Alternativ können die ausgefüllten Briefwahlunterlagen im Rathaus und dem Bürgerbüro abgegeben werden. Die Wahlleitung kann bei Bedarf zusätzliche Abgabeorte für die Briefwahlunterlagen bestimmen.
- (11) Zusätzlich zu den gewählten Vertretern kann das Jugendparlament Beisitzer/innen benennen. Diese haben eine beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt. Zwei dieser Beisitzer/innen können auch aus den benachbarten Kommunen kommen.
- (12) Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der pädagogische Betreuer/in des Jugendparlaments ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorstands. Ist kein/e pädagogische/r Betreuer/in für das Jugendparlament benannt übernimmt dies die/der Bürgermeister/in.
- (13) In dieser ersten Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments der Vorstand gewählt. Er besteht aus 4 Mitgliedern (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Vertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern). Der Vorstand kann vom Jugendparlament mit 2/3 abgewählt werden.
- (14) Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments in die Gemeindevertretung gewählt werden, scheidet sie/er aus dem Jugendparlament aus.

§3 Rücktritt und Nachrückverfahren

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Dafür muss eine einfache, schriftliche Erklärung an den Vorstand übergeben werden. Der Vorstand verkündet den Rücktritt auf der nächsten Sitzung des Jugendparlaments.
- (2) Wird auf diese Weise ein Platz im Jugendparlament frei, rückt die/der nächste Jugendliche die/der bei der Wahl nicht ins Jugendparlament eingezogen ist, nach. Sollte es keine möglichen Nachrücker mehr geben bleibt der Platz leer.

§4 Sitzungen, Einladungen und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Jugendparlaments so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss auch dann unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt.
- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit einer Einladung per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder des Jugendparlaments. Auch der Gemeindevorstand und die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten Einladungen zur Teilnahme an den Sitzungen.
- (3) Die Einladungen müssen allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 5 Tage liegen.
- (4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Jugendparlament behält sich vor, sachkundige Vertreter der Vereine und Fraktionen zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat das Hausrecht für die Sitzungen des Jugendparlaments inne. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/Er erteilt das Wort an die Mitglieder, Beisitzer oder Gäste. Sie/Er hat weiterhin das Recht die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird und die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen. Die/der Vorsitzende muss dabei immer zum Wohle des Parlaments entscheiden.
- (8) Darüber hinaus gibt sich das Jugendparlament eine Geschäftsordnung, die die Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendparlaments regelt, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind.

§5 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien und Haushaltsmitteln

- (1) Für die Arbeit des Jugendparlaments werden im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Der Vorstand des Jugendparlaments legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die verwendeten Gelder vor.
- (2) Jugendparlament erhält einen Raum, um die anfallenden Arbeiten dort erledigen zu können; dieser muss sich nicht zwangsläufig im Rathaus, aber in Egelsbach befinden und für die anfallenden Arbeiten geeignet sein. Das Jugendparlament erhält außerdem einen Briefkasten am Rathaus.
- (3) Die Gemeinde Egelsbach stellt zusätzlich zu (1) eine pädagogische Betreuung für das Jugendparlament zur Verfügung.

§6 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von fünf Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Egelsbach vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Egelsbach, XX.XX.2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE

der Gemeinde Egelsbach

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht und Widerstreit der Interessen	3
§ 3 Treuepflicht	4
§ 4 Verschwiegenheitspflicht.....	4
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
II. Fraktionen	4
§ 6 Bildung von Fraktionen	4
§ 7 Rechte und Pflichten	4
III. Präsidium	5
§ 8 Rechte und Pflichten des Präsidiums	5
IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung	5
§ 9 Einberufen der Sitzungen.....	5
§ 10 Geteilte Tagesordnung.....	6
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung	6
V. Anträge, Anfragen	6
§ 12 Anträge	6
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge	7
§ 14 Rücknahme von Anträgen.....	7
§ 15 Antragskonkurrenz	7
§ 16 Anfragen	8
VI. Sitzungen der Gemeindevertretung	8
§ 17 Öffentlichkeit	8
§ 18 Beschlussfähigkeit	9
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film - und Tonaufzeichnungen	9
§ 20 Bürgerfragestunde	9
§ 21 Teilnahme des Gemeindevorstandes.....	10
VII. Gang der Verhandlung	10
§ 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung	10

§ 23 Beratung	10
§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung.....	11
§ 25 Redezeit.....	11
§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen.....	11
§ 27 Abstimmung	12
VIII. Ordnung in den Sitzungen	12
§ 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	12
§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreter/-innen, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes	13
IX. Niederschrift	13
§ 30 Niederschrift.....	13
X. Ausschüsse	14
§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	14
§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	14
§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	15
§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen	15
XI. Ausländerbeirat	16
§ 35 Anhörungspflicht	16
§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates	16
§ 37 Rederecht in den Sitzungen	16
XII. Seniorenvertretung	16
§ 38 Anhörungspflicht	16
§ 39 Vorschlagsrecht der Seniorenvertretung	17
§ 40 Rederecht in den Sitzungen	17
XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	17
§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO	17
XIV. Schlussbestimmungen	17
§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	17
§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	17
§ 44 Inkrafttreten.....	18

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE

der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am (...) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht und Widerstreit der Interessen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Gemeindevertreter, die annehmen müssen, dass sie wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen (§ 25 HGO), haben dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit mitzuteilen. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem das betreffende Mitglied angehört oder für das es die Tätigkeit ausübt, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
- (4) Gemeindevertreter, die aus anderen Gründen an einer Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken und dies im Protokoll festgehalten wissen wollen, haben das vorsitzende Mitglied rechtzeitig zu unterrichten.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich nach § 36a HGO zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten, sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Präsidium

§ 8 Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Das Präsidium unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan und die Sitzordnung.
- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben. Es fasst keine bindenden Beschlüsse. Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er das Präsidium während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Im Bedarfsfall können die Ausschussvorsitzenden, die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates und andere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Vorlage des Haushalts- oder Nachtragshaushalts geschieht durch Einbringung in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in einer weiteren öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die bei Haushaltsplänen frühestens nach sechs Wochen, bei Nachträgen in der Regel frühestens vier Wochen nach Einbringung stattfinden darf.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt und für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor in der konstituierenden Sitzung beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. des § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. von §§ 28, 29 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Erläuterung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, in welchem Ausschuss die Anträge vor der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden sollen.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet im Büro der oder des Vorsitzenden (Rathaus) oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und Email ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 28 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter, sowie dem Ausländerbeirat zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge. Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates oder der Seniorenvertretung erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ausländerbeirat oder der Seniorenvertretung eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 35, 36, 38 und 39 zu beachten.
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in deren/dessen Büro oder beim Gemeindevorstand spätestens **9** Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Anfragen und Antworten sind zu protokollieren. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet zu werden
- (5) Kurze, prägnante Anfragen aus der Mitte der Gemeindevertretung können zu aktuellen Themen von jedem Gemeindevertreter / jeder Gemeindevertreterin in der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung gestellt werden. Dieser Tagesordnungspunkt ist in der jeweiligen Tagesordnung vorzusehen.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen, sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr.
Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Bürgerfragestunde

Vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung findet eine Bürgerfragestunde zu allgemein interessierenden, die Gemeinde Egelsbach betreffenden Themen statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Gemeindevertretung stehen, sind nicht zulässig.

Von einer Bürgerfragestunde kann abgesehen werden, wenn der Umfang der Tagesordnung der Sitzung dies geboten erscheinen lässt. Vor den Sitzungen, in denen der Haushalt der Gemeinde Egelsbach eingebracht bzw. beschlossen wird, findet keine Bürgerfragestunde statt.

§ 21 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 22 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.

§ 23 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 25 Redezeit

Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtrededzeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen.

Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtrededzeit angerechnet.

§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen.

Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 27 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin oder jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreter/-innen, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 30 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse, sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 18, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern, sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden über das Gremienmanagement schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Im Haupt- und Finanzausschuss werden alle Tagesordnungspunkte der Gemeindevertretung behandelt.

§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden

der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Die Fraktionsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 21 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 35 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 36 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 37 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XII. Seniorenvertretung

§ 38 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört die Seniorenvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die Seniorenvertretung entweder eine Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 35 S. 2 bis 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder der Seniorenvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 39 Vorschlagsrecht der Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Vorschläge reicht sie schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge der Seniorenvertretung. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Seniorenvertretung schriftlich mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Seniorenvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Senioren berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Seniorenvertretung in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden der Seniorenvertretung zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied der Seniorenvertretung übertragen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 EURO beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2021 In Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach vom 30. März 2017 außer Kraft.

Egelsbach, den (...)

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-26/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 24.08.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	08.09.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2020
3. Gemeindevertretung	24.09.2020
4. Bau- und Umweltausschuss	10.11.2020
5. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
6. Gemeindevertretung	25.11.2020

Die Beschlussvorlage VL-26/2020 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2020 zurück in die Fachausschüsse verwiesen!

Bauleitplanung Gemeinde Egelsbach

hier: Einleitung- bzw. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Vorhabenbezogene Änderung“

Anlage(n):

- (1) Lageplan mit Geltungsbereich
- (2) Lageplan des geplanten Vorhabens

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 HGO beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag eines Investors die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I 2. Änderung“.
2. Das Grundstück Flur 13, Nr. 88/2 entspricht dem Geltungsbereich. (siehe Anlage)
3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und ermächtigt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen, zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Kosten werden vom Vorhabenträger (Investor) übernommen.

Erläuterungen:

Zu 1 und 2

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Aufstellung einer vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. A -04/01 „Im Kammereck-Teil I“ gemäß § 12 BauGB für das Grundstück Flur 13, Flst. 88/2, Im Kammereck 25 vor.

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag eines Vorhabenträgers nach pflichtgemäßen Ermessen über die Einleitung eines Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens zu entscheiden. Ein Anspruch auf eine Bauleitplanung besteht nicht. Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. (§ 1 Abs. 3 BauGB). Nach § 1 Abs. 5 BauGB ist der Innenentwicklung und Nachverdichtung der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen.

Dazu wird in § 1a BauGB auch auf Möglichkeiten der Nachverdichtung verwiesen.

Der Bebauungsplan „Im Kammereck“ ist rechtskräftig seit 04.08.1995. Ziel des Plans war es, die in der Nachkriegszeit illegal entstandene Wohnbebauung abzusichern und so den Abriss der Gebäude zu verhindern. In einem längeren Prozess wurde ein Konsens insbesondere zwischen den Umweltschutzbehörden und der Gemeinde hergestellt. Abzüglich der notwendigen Erschließungsstraßen wurden 50% des Geltungsbereiches als nur geringfügig mit kleinen Hütten bebaubare Gärten und 50 % als Bauland, welches nur mit einer GRZ von 0,2 bebaut werden durfte, festgesetzt. Dieses geringe Maß der baulichen Nutzung führte in vielen Fällen dazu, dass als überbaubare Fläche (Baufenster) nur die Grundrissabmessungen der Wohngebäude festgesetzt werden konnten. Der Plan setzt ausdrücklich fest:

„Zur Ermittlung des Baulandanteils, sowie der zulässigen Grund- bzw. Geschossflächen sind nur die Grundstücksteile maßgebend, die als überbaubare und nicht überbaubare Flächen (Baugrundstücksflächen) ausgewiesen sind; eine Anrechnung der als private Grünflächen - Gärten festgesetzten Grundstücksteile (Gartengrundstücksflächen) erfolgt nicht.“

Diese geringe Ausnutzung führte zur Festsetzung Kleinsiedlungsgebiet (WS). Da es aber Ziel war, in erster Linie die Wohngebäude abzusichern und nicht unbedingt die sonstigen Gebäude, wurden, die sonst in WS nur ausnahmsweise zulässigen sonstigen Wohngebäude mit nicht mehr als 2 WE als allgemein zulässig festgesetzt. Grundsätzlich sind im WS Kleinsiedlungen einschließlich Nutzgärten nur landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zulässig.

Ziel der Bebauungsplanänderung soll es sein, eine geringfügige, städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben-Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. A-04/01 „Kammereck - Teil I“.

Auf dem Grundstück befindet sich zurzeit ein Wohngebäude mit angegliederten Nebengebäuden. Es ist vorgesehen, die bestehenden Gebäude abzureißen und ein Ensemble von drei neuen Wohngebäuden als Einzelhäuser innerhalb des bisherigen Baufensters des bestehenden Bebauungsplans zu errichten. Für die Bebauung sind zwei Vollgeschosse geplant. Die erforderlichen Stellplätze werden in Garagen untergebracht.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden bis auf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 eingehalten. Daher stellt der Vorhabenträger einen Antrag auf Bebauungsplanänderung. Mit dem Ziel das Maß der baulichen Nutzung geringfügig auf GRZ 0,3 und GFZ 0,6 zu erhöhen.

Er beruft sich dabei auf den gegenüber der Stichstraße liegenden Bereich. Hier standen die illegal errichtete Wohnhäuser so eng bei einander, dass es bei der Umlegung der Eigentumsverhältnisse (Bodenordnung) in Folge der damaligen Bauleitplanung nicht möglich war, Grundstücke zu bilden, die bei einer GRZ von 0,2 die nachträgliche Genehmigung der Wohngebäude ermöglicht hätte.

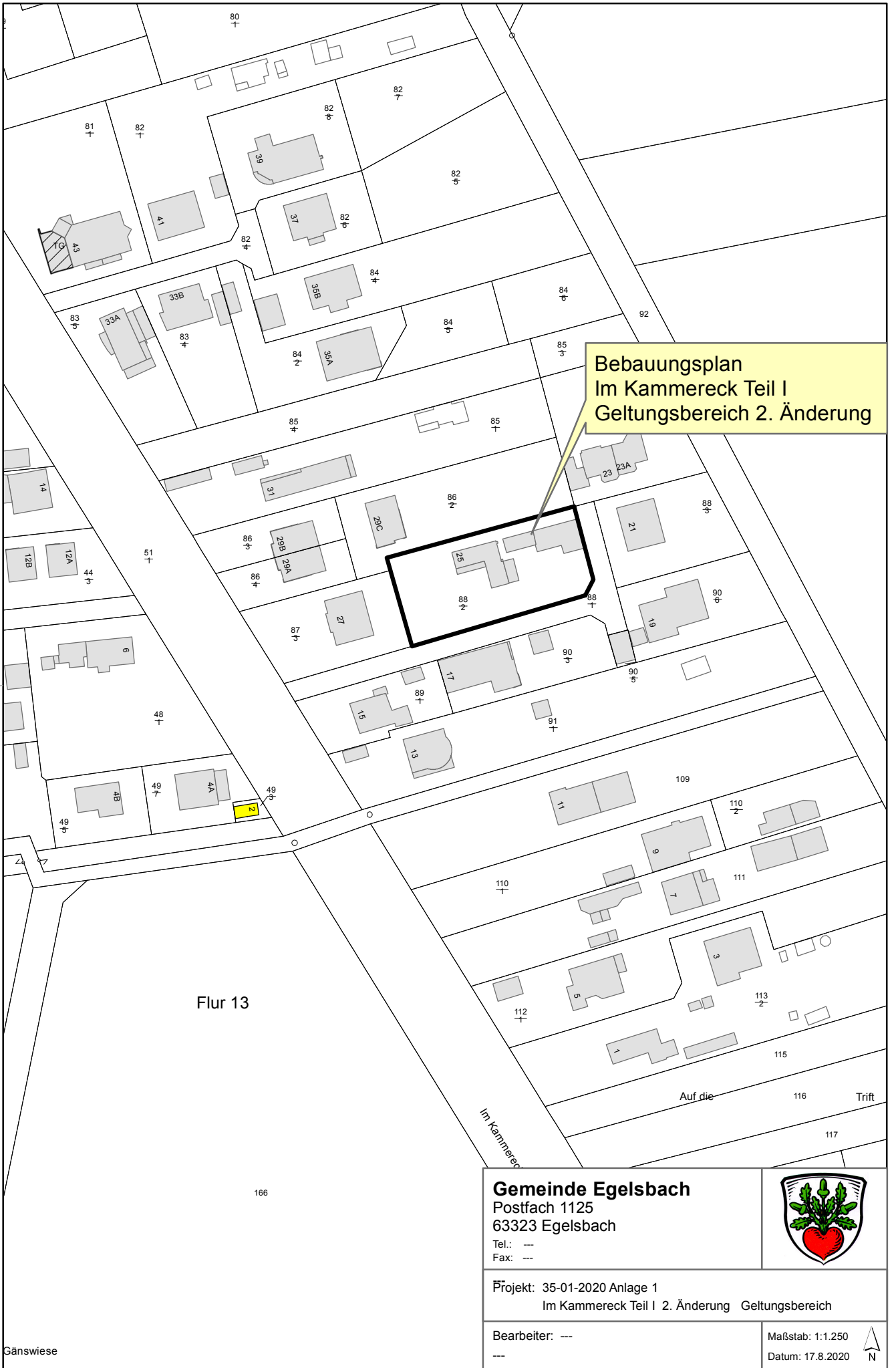
Daher wurden die jetzigen Flurstücke 89/1, 90/3 und 90/6 (Im Kammereck 15, 17 und 19) ausnahmsweise eine GRZ von 0,3 festgesetzt.

Zu 3

Bereits in seinem Antrag erklärt sich der Vorhabenträger bereit, sämtliche Planungskosten inklusive notwendiger Gutachten selbst zu tragen und ein Stadtplanungsbüro aus Darmstadt mit der Erarbeitung der Pläne zu beauftragen. Ihm ist bekannt, dass kein Anspruch auf eine Bauleitplanung besteht.

Alternativ ist zu überlegen, ob für das gesamte Gebiet „Im Kammereck“ eine Nachverdichtung ermöglicht werden sollte.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.08.2020 zugestimmt.



Bebauungsplan
 Im Kammereck Teil I
 Geltungsbereich 2. Änderung

Flur 13

Gemeinde Egelsbach
 Postfach 1125
 63323 Egelsbach
 Tel.: ---
 Fax: ---



Projekt: 35-01-2020 Anlage 1
 Im Kammereck Teil I 2. Änderung Geltungsbereich

Bearbeiter: ---

Maßstab: 1:1.250
 Datum: 17.8.2020



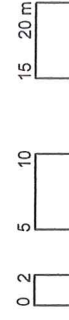
Gänswiese

**Variante 5:
Drei Einzelhäuser**

- Bebauungsplan: nicht eingehalten:
GRZ 0,24
GFZ 0,48
Befreiung oder
Bebauungsplan-
Änderung
- Beilechtung und Anordnung auf dem
Grundstück optimal
Ausnutzung höher als im Bebauungs-
plan vorgesehen, daher kein Rechts-
anspruch auf Genehmigung

Projektentwicklung
Auftraggeber: Eric Jaschke

Grundstück:
Gemarkung Egelsbach,
Flur 13, Flurstück 88/2



M 1:500

Mai 2019
(9275-03-varianten 28.05.2019)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Alicenstraße 23
Telefon (06151) 9950-0
mail@planungsgroupeda.de
64293 Darmstadt



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-35/2020
Finanzen & Innere Dienste
FD Finanzen

Datum: 26.10.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 112 b HGO

Anlage(n):

- (1) § 112 b HGO Befreiung vom Gesamtabschluss
- (2) § 123 a HGO Beteiligungsbericht und Offenlegung
- (3) Einwohnerzahl Gemeinde Egelsbach zum 31.12.2019 vom HSL

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 112 b Abs. 1 HGO i.V. mit § 112 b Abs. 3 HGO den Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabchlusses für die Gemeinde Egelsbach.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Erläuterungen:

Durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik, sowie zur Änderung kommunal und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020, sind die gesetzlichen Regelungen der HGO zum Jahresabschluss, dem Gesamtabchluss und einer neu eingeräumten Befreiung vom Gesamtabchluss in einigen Punkten tiefgreifend geändert worden.

Demnach ist eine Gemeinde gemäß § 112 b Abs. 1 HGO mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.

Diese Befreiungsmöglichkeit knüpft allein an die Einwohnerzahl der Gemeinde an. Maßgeblich ist dabei nach § 148 Abs. 1 HGO die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht ist. Demnach beläuft sich zum Stand 31.12.2019 in der Gemeinde Egelsbach die Einwohnerzahl auf 11.489.

Nach § 112 b Abs. 3 HGO ist der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weiterhin gilt gemäß § 112 b Abs. 4 Satz 1 HGO hierdurch jedoch weiterhin die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123 a HGO. Der Beteiligungsbericht ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.

Amtliche Abkürzung: HGO
Fassung vom: 07.05.2020
Gültig ab: 16.05.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-1

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005**

**§ 112b
Befreiung vom Gesamtabschluss**

- (1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit.
- (2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.
- (3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.
- (4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142

Amtliche Abkürzung: HGO
Fassung vom: 07.05.2020
Gültig ab: 16.05.2020
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-1

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005**

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 123a HGO, vom 16.12.2011, gültig ab 24.12.2011 bis 15.05.2020

§ 123a HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142

Bevölkerungsvorgänge in den Gemeinden des Landkreises Offenbach im Jahr 2019

AGS / Gebiet	Bevölkerung am 01.01.2019	Lebendgeborene	Gestorbene	Zuzugene	Fortgezogene	Zu- oder Abnahme (-) der Bevölkerung ¹⁾	Bevölkerung am 31.12.2019
	Insgesamt						
438 001 Dietzenbach, Kreisstadt	34 019	446	264	2 460	2 377	279	34 298
438 002 Dreieich, Stadt	42 091	429	416	2 776	2 761	11	42 102
438 003 Egelsbach	11 583	98	135	717	769	- 94	11 489
438 004 Hainburg	14 456	129	192	1 015	1 007	- 55	14 401
438 005 Heusenstamm, Stadt	18 973	152	200	1 472	1 441	- 17	18 956
438 006 Langen (Hessen), Stadt	37 902	414	396	2 832	2 521	327	38 229
438 007 Mainhausen	9 488	71	109	766	849	- 124	9 364
438 008 Mühlheim am Main, Stadt	28 403	295	250	2 669	2 440	249	28 652
438 009 Neu-Isenburg, Stadt	37 668	431	350	3 593	3 207	437	38 105
438 010 Obertshausen, Stadt	24 943	244	264	1 884	1 822	39	24 982
438 011 Rodgau, Stadt	45 202	370	456	3 280	2 670	517	45 719
438 012 Rödermark, Stadt	28 071	235	275	1 915	1 704	178	28 249
438 013 Seligenstadt, Stadt	21 293	188	228	1 336	1 310	- 26	21 267
438 Landkreis Offenbach	354 092	3 502	3 535	26 715	24 878	1 721	355 813

1) Einschl. nachträglicher Korrekturen von Wanderungsdaten durch Einwohnermeldeämter sowie unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitswechsel.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-36/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

Datum: 26.10.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der derzeitige Ortsgerichtsvorsteher Herr Heinz Schroth, geb. 28.09.1952, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Geschwindstraße 3, wird erneut für die Ausübung dieses Ehrenamtes gewählt und dem Präsidenten/Direktor des Amtsgerichts Langen als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Seine Amtszeit wird auf eigenen Wunsch auf 5 Jahre begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Herr Heinz Schroth wurde dem Amtsgericht bereits durch Beschluss/ Wahl der Gemeindevertretung vom 01.07.2010 als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Herr Schroth wurde daraufhin mit Datum des 27.07.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Langen für die Dauer der Amtszeit vom 28.07.2010 bis 27.07.2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsbezirk Egelsbach ernannt.

Da die Amtszeit des Herrn Schroth am 27.07.2020 endet, ist die Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Sofern es bei Überschreiten der in § 7 Abs. 1 S. 2 OrtsGG genannten Altersgrenze dem Willen der Gemeinde oder der gewählten Person entspricht, kann die Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt werden.

Eine Wiederwahl/ erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ortgerichtsgesetz hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Herr Heinz Schroth hat sich bereit erklärt, dieses Ehrenamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren auszuüben. Der Gemeindevorstand schlägt daher vor, Herrn Schroth beim Amtsgericht Langen erneut als Ortsgerichtsvorsteher zu benennen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage (Nachtragsvorlage)

Drucksache VL-37/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

Datum: 17.11.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020
3. Gemeindevertretung	02.12.2020

Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen u. des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand erweitert die eingereichte und bereits beschlossene Beschlussvorlage aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.10.2020 wie folgt:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Herrn Rolf Hakel, geb. 04.02.1966,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Brückengärten 2,
zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Herrn Gerd Fitterer, geb. 22.09.1962,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Lorscher Zehnt 21,
zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Für den ausscheidenden stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher
Herrn Karl Wodiczka, geb. 09.02.1939,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Schillerstraße 66,
wird der bisherige Ortsgerichtsschöffe Herr Peter Werner, geb. 25.02.1951,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Zeisigstraße 10,
zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer seiner restlichen Amtszeit
vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Die Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen Karl Wodiczka und Günter Sallwey sind am 31.05.2020 abgelaufen. Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) ist eine Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Sofern es bei Überschreiten der in § 7 Abs. 1 S. 2 OrtsGG genannten Altersgrenze dem Willen der Gemeinde oder der gewählten Person entspricht, kann die Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt werden.

Eine Wiederwahl/ erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Herr Rolf Hakel, sowie Herr Gerd Fitterer haben sich bereit erklärt, das Amt eines Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von zehn Jahren zu übernehmen. Herr Peter Werner hat sich bereit erklärt, das Amt eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für die Dauer seiner restlichen Amtszeit zu übernehmen. Herr Werner ist seit mehreren Jahren als Ortsgerichtsschöffe des Ortsgerichts Egelsbach tätig.

Eine Neuwahl wird daher empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage (Nachtragsvorlage) vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.11.2020 zugestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2020 in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung geschoben.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-38/2020

Bürgerdienste

Familie & Soziales

Datum: 26.10.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	12.11.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
3. Gemeindevertretung	25.11.2020

Verwendungsnachweis 2019 und Haushaltsplan 2021 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.

Anlage(n):

- (1) Verwendungsnachweis 2019
- (2) Haushaltsplan 2019
- (3) Haushaltsplan 2020
- (4) Haushaltsplan 2021
- (5) Haushalt 2021 Personalabrechnung KiföG
- (6) Schreiben AWO Kreisverband Offenbach Land e.V.

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Der Verwendungsnachweis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgelegten Haushaltsplan 2021 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zauberbaum wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

0604072 Kostenansatz 2021 715.250,62€

Erläuterungen:

zu 1. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis 2019 schließt mit einer Überzahlung von 70.126,20 EUR. Der Betrag ist eingegangen. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich in der Hauptsache aus eingesparten Personalkosten sowie höheren Landeszuschüssen.

zu 2. Haushaltsplan 2021

Der Träger rechnet mit personeller Vollbesetzung 2021. Analog zu den Anforderungen des Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch werden die Stellenzahlen angepasst. Die erhöhten

öffentlichen Zuschüsse des Landes gleichen die Mehrkosten nicht aus. Die Personalkosten werden in der Hauptsache deshalb angehoben.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.

Anlage B

Verwendungsnachweis 2019
Kita Zauberbaum



Kreisverband
Offenbach Land e.V.

24.03.2020

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	54.165,25 €	siehe Anlage
Pädagogische Fachkräfte	746.988,04 €	siehe Anlage
Hauswirtschaftskraft	19.961,13 €	siehe Anlage
Beitrag BG	3.257,83 €	siehe Anlage
sonstiges Personal Haustechnik	3.517,33 €	siehe Anlage
Fort- und Weiterbildung	1.816,50 €	Konto 6810
Personalaufwand insgesamt:	829.706,08 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	2.912,25 €	Konto 6800, 6856 und (340 gesondert)
Bürobedarf	2.105,41 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer (Kontot 6840, 6841, 6842)
Telefon, Internet und Gema	997,56 €	Konto 6843
Lehr- und Unterrichtsmittel	3.567,70 €	Zeile 1427 Seite 220
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.133,78 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung Konto 6835
Verbrauchsmaterial Hygiene	5.388,36 €	Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel/Grundreini- gung Kita Zeile 1428 Seite 221
Versicherungen	2.034,92 €	Zeile 1480 Seite 221
Fahrtkosten, Dienstreisen	285,18 €	Konto 6822
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	247,07 €	Konto 6802
Kurse Vorschulkinder	0,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	2.105,60 €	Zeile 1250 Seite 210
Essen	73.332,07 €	Mittagsversorgung, Snacks (Zeile 1426 S.217)
Sachaufwand insgesamt:	160.520,38 €	
Aufwand insgesamt:	990.226,46 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	161.567,58 €	
Entgelte für das Essen	72.423,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	164.150,00 €	
Landesförderung § 32 (3)	23.850,00 €	
Landesförderung § 32 (4)	11.700,00 €	
Landesförderung § 32 (5)	4.020,00 €	
Integration KiföG	20.947,50 €	Ein I-Kind

Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	601.694,58 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.060.352,66	

Überschuss

70.126,20 €

Anlage B
Haushaltsplan 2019
Kita Zauberbaum



Kreisverband
Offenbach Land e.V.

16.05.2018

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	55.362,58 €	
Pädagogische Fachkräfte	769.657,60 €	Lt. angefügter Berechnung 14,60 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	20.192,33 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	1.500,00 €	
Personalaufwand insgesamt:	852.712,51 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	2.000,00 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer
Telefon, Internet und Gema	1.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	3.500,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.000,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.000,00 €	
Essen	65.520,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	155.280,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.007.992,99 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	176.990,88 €	
Entgelte für das Essen	65.520,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	152.700,00 €	
Landesförderung § 23 (3)	11.100,00 €	U3-Anschub
Landesförderung § 23 (4)		

<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	601.682,11 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.007.992,99	

Anlage B
Haushaltsplan 2020
Kita Zauberbaum



Kreisverband
Offenbach Land e.V.

30.04.2019

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	55.991,44 €	
Pädagogische Fachkräfte	900.569,89 €	Lt. angefügter Berechnung 16,04 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	23.940,92 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	2.500,00 €	wegen Bep Anerkennung erhöhter Fobi-Bedarf
Personalaufwand insgesamt:	989.002,25 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	2.000,00 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer
Telefon, Internet und Gema	1.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	3.500,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.000,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.000,00 €	
Essen	76.608,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	166.368,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.155.370,73 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	180.205,92 €	
Entgelte für das Essen	76.608,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	164.150,00 €	

Landesförderung § 23 (3)	31.800,00 €	U3-Anschub
Landesförderung § 23 (4)	22.500,00 €	
<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	680.106,81 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.155.370,73	



19.05.2020

Personalkosten	EURO	Anmerkungen, Erläuterungen
Leitung (Freistellungs- umfang 100%)	57.391,22 €	
Pädagogische Fachkräfte	1.003.701,57 €	Lt. angefügter Berechnung 16,75 Stellen
Berufspraktikant/in		ist im Stellenplan anteilig enthalten
Hauswirtschaftskraft	25.731,99 €	
sonstiges Personal/Bundesfreiwilligen- dienst	6.000,00 €	
Fort- und Weiterbildung	2.500,00 €	wegen Bep Anerkennung erhöhter Fobi-Bedarf
Personalaufwand insgesamt:	1.095.324,78 €	
Sachkosten		
Instandhaltung von Einrichtung und Ausstattung	4.500,00 €	Kleingeräte
Bürobedarf	2.000,00 €	Büromaterial, Porto, Leasinggebühren Kopierer
Telefon, Internet und Gema	1.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	5.000,00 €	
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	Inserate, Werbung zur Mitarbeitergewinnung
Verbrauchsmaterial Hygiene	4.000,00 €	Desinfektionsmittel, und Schutz, Reinigungsmittel
Versicherungen	2.500,00 €	
Fahrtkosten, Dienstreisen	500,00 €	
Verwaltungstätigkeit	66.410,48 €	Overheadkosten, Verwaltung, Fakturierung etc.
Fachliteratur, Fachzeitschriften	350,00 €	
Kurse Vorschulkinder	500,00 €	
Gesundheitsuntersuchungen	3.000,00 €	
Essen	76.428,00 €	Mittagsversorgung und Wasser, Snacks, usw.
Sachaufwand insgesamt:	167.188,48 €	
Aufwand insgesamt:	1.262.513,26 €	
Einnahmen	Euro	Anmerkung, Erläuterung
Spenden, sonstige Einnahmen	0,00 €	
Bereits entrichtet:		
Einnahmen	Euro	Anmerkungen, Erläuterungen
Elternentgelte	164.684,64 €	
Entgelte für das Essen	76.428,00 €	
Landesförderung § 32 (2)	231.150,00 €	

Landesförderung § 32 (3)	33.300,00 €	U3-Anschub
Landesförderung § 32 (4)	11.700,00 €	
Landesförderung § 32 2a	30.000,00 €	
<i>Integration KiföG</i>		<i>Ein I-Kind</i>
Spenden	- €	
Ausgleich Egelsbach	715.250,62 €	
Geschwisterkinderregelung		
Eigenmittel		
Einnahmen insgesamt:	€ 1.262.513,26	

Anlage Haushalt 2021 Personalberechnung KiföG

Einrichtung:
Kita Zauberbaum

Kifözeit	
22,5	
30	
42,5	
50	

Krippe					
		Fachkraftfaktor	Summe	Betreuungsmittelwert	Std. Woche
Anzahl der Kinder	22,5 10	0,2	2	22,5	45,00
					0,00
Anzahl der Kinder	30 8	0,2	1,6	30	48,00
					0,00
Anzahl der Kinder	42,5 13	0,2	2,6	42,5	110,50
					0,00
Anzahl der Kinder	50 5	0,2	1	50	50,00

Summe aus Produkt Fachkräftefaktor und Betreuungsmittelwert **253,50**

Zuschlag für Ausfallzeiten 22 v.H. 55,77
 Zwischensumme 309,27
 Zuschlag Leitungsfreistellung 20 v.H. 50,70
 Zuschlag für Verfügungszeiten 15 v.H. 38,03
Gesamtsumme 398,00

Kita					
		Fachkraftfaktor	Summe	Betreuungsmittelwert	Std. Woche
Anzahl der Kinder	22,5 0	0,07	0	22,5	0,00
					0,00
Anzahl der Kinder	30 15	0,07	1,05	30	31,50
					0,00
Anzahl der Kinder	42,5 35	0,07	2,45	42,5	104,13
					0,00
Anzahl der Kinder	50 25	0,07	1,75	50	87,50

Summe aus Produkt Fachkräftefaktor und Betreuungsmittelwert **223,13**

Zuschlag für Ausfallzeiten 22 v.H. 49,09
 Zwischensumme 272,21
 Zuschlag Leitungsfreistellung 20 v.H. 44,63
 Zuschlag für Verfügungszeiten 15 v.H. 33,47
Gesamtsumme 350,31

748,30

Leitungsstunden:					
Integrationsstd.	0				
Gesamtpersonalstd.					748,30
Stellen					19,19

Zuschlag Leitungsfreistellung gesamt		2,44
höchstens		1,5
in Gesamtberechnung 0,94 Stellen zuviel		-0,94
	korrekt:	18,25 inkl. Leitun
Personalstunden Erzieherdienst:		<u>16,75</u>



Kreisverband
Offenbach Land e.V.

AWO KV Offenbach Land e.V. • Wiesenstr. 9 • 63128 Dietzenbach

Wiesenstr. 9
63128 Dietzenbach

Telefon (06074) 482 88 02
Telefax (06074) 429 05

E-Mail: info@awo-of-land.de
Internet: www.awo-of-land.de

Gemeinde Egelsbach
Herrn Wilbrand / Herrn Kraus

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
12. Juni 2020

Anlage zum Verwendungsnachweis Gemeinkosten / Verwaltungskostenpauschale 2019

Sehr geehrter Herr Wilbrand,
sehr geehrter Herr Kraus,

für die Verwaltung und Betreuung der Kita Zauberbaum führen wir die im Vertrag vom 26.02.2016 vereinbarten und für 2017 und 2018 eingefrorenen Verwaltungs- und Gemeinkosten von 66.410,48 € an. Gemeinkosten können nicht direkt einer Kostenstelle zugeordnet werden und tragen zur Deckung der Verwaltungs- und Gemeinkosten der AWO bei.

Es ist übliche Praxis, die unten genannten Aufwendungen mit einem Pauschalbeitrag abzudecken. In der Ursprungskalkulation 2016 an die Gemeinde wurde ein Ansatz von seinerzeit 7% der Gesamtkosten zugrunde gelegt. Nach Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen anderer Wohlfahrtsverbände sind je nach Aufwand, Umfang, Anspruch und Ausgestaltung von Budgetplänen Ansätze von bis zu 13% üblich und anerkannt.

Im Vertrag war vereinbart, über eine Anhebung des Betrages für 2019 zu sprechen. Durch den Zuwachs an Leistungsbereichen (auch Kitas), war dies nicht nötig und wir werden versuchen, hier auch weiterhin gut zu wirtschaften. Darüber hinaus wurde das vereinbarte Gesamt-Budget insgesamt nie völlig aufgebraucht. Es kam stets zu teilweise großen Rückzahlungen.

Wir sind tief erschüttert darüber, dass durch die Skandale der AWO Frankfurt und Wiesbaden der Eindruck entsteht, die AWO schwimme im Geld. Dies war für unseren Kreisverband, aber auch für die anderen südhessischen Kreisverbände, absolut erschreckend. Unser Kreisverband stand selbst noch 2012 vor der Insolvenz. Seinerzeit waren nur noch wenige Menschen für den Kreisverband tätig. Die Verantwortlichen des Kreisverbandes Offenbach Land e.V. legen in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Kreisverbandes und der angeschlossenen AWO Kreis Offenbach gGmbH geordnet sind und sich die Organe Kreisvorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführung ihrer besonderen Verantwortung als Teil eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege stets bewusst sind. Dazu gehört selbstverständlich auch die Erfüllung des vom AWO Bundesverband im Jahr 2018 eingeführten Governance Kodex.

- Familienbildungsstätte
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- Familienentlastender Dienst
- Hausnotruf
- Seniorenangebote
- Migrationsberatung

Bankverbindung:
Sparkasse Offenbach, Konto: 16446, BLZ: 50550020
IBAN: DE54 5055 0020 0000 0164 46, BIC: HELADEF10FF

Die finanziellen Verhältnisse der AWO Kreisverbandes Offenbach Land bewegen sich im Vergleich in sehr viel bescheideneren Verhältnissen. Die gezahlten Gehälter sind angemessen und bewegen sich nicht über den Rahmen des TVÖD hinaus. Sechsstellige Jahresgehälter gibt es nicht. Gestellte Dienstwagen werden ordnungsgemäß als geldwerter Vorteil und als Teil der Vergütung gestellt. Luxusmarken sind darunter nicht zu finden. Alle Organe erwarten gegenseitig einen funktionierenden moralischen Kompass. Beraterverträge gibt es nicht. Erwirtschaftete Überschüsse fließen unmittelbar in neue satzungsgemäße Tätigkeitsfelder und dienen der Tilgung von Altschulden. Vorstandsmitglieder, sowie der Aufsichtsrat der AWO Kreis Offenbach gGmbH, agieren im Ehrenamt und erhalten weder Vergütungen noch Aufwandsentschädigungen.

Wir haben wunschgemäß versucht, die Verwaltungskosten auf die Kita Zauberbaum mit Werten zu hinterlegen. Wie bereits erwähnt, lassen sich diese Verwaltungs- und Gemeinkosten nicht 1:1 zuordnen. Sie sind aber weitgehend anhand des Umsatzes des Kreisverbandes und der entstandenen Gesamtverwaltungskosten entstanden.

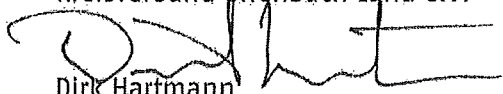
Verwaltungskostenaufteilung

Personalabteilung	7.800,00 €	Lohnabrechnung, Arbeitsverträge, Altersvorsorge, Krankengeld etc.
Kita-Verwaltung	15.000,00 €	Fakturierung, Vertragswesen, Platzvergabe, Elterninfo, etc.
Verwaltungs- und Schreibkraft	2.500,00 €	Verwaltungsunterstützung, Post, Assistenz Geschäftsführung und Fachbereichsleitung
Fachbereichsleitung, Verwaltungsleitung, Geschäftsf.	35.000,00 €	Fachberatung, int. Fachaufsicht, Personalakquise, QM, Teamentwicklung, Unterstützung und teilweise Vertretung der Leitung etc., Finanzen, Overhead
EDV	2.100,00 €	Hardware, Instandhaltung, EDV-Administrator, Kigaroo
Datev	1.300,00 €	Buchhaltung, Lohnabrechnung
Datenschutz	300,00 €	anteilige Kosten Datenschutzbeauftragter
Ant. Kosten Geschäftsstelle	2.000,00 €	Verwaltungsgebäude und Unterhalt
Kosten Steuerberater	1.700,00 €	anteilige Kosten Steuerberater / Jahresabschluss
Rechtsberatung	500,00 €	Arbeitsvertrag, Kündigung, allgemeine Rechtsberatung,
Fortbildung, Klausur, etc.	1.000,00 €	Fortbildung des Verwaltungspersonals
	69.200,00 €	

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Offenbach Land e.V.


Dirk Hartmann
Geschäftsführung


Christine Seißler
Verwaltungsleitung

Bankverbindung:
Sparkasse Offenbach, Konto: 16446, BLZ: 50550020
IBAN: DE54 5055 0020 0000 0164 46, BIC: HELADEF10FF

- Familienbildungsstätte
- Mobiler Sozialer Hilfsdienst
- Familienentlastender Dienst
- Hausnotruf
- Seniorenangebote
- Migrationsberatung

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2020

Bürgerdienste

Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 26.10.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	12.11.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
3. Gemeindevertretung	25.11.2020

Pachtvertrag Sportgelände

Anlage(n):

- (1) Finanzforderung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. mit Schreiben vom 12.03.2020
- (2) Finanzforderung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. mit Schreiben vom 29.07.2020
- (3) Pachtvertrag Sportgelände

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 „**Vorbereitender Beschluss zu den Vertragsverhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz**“ wird aufgehoben.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Verhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über den Abschluss eines mittel- oder langfristigen Pachtvertrages über das Sportgelände Berliner Platz fortzuführen.
3. Der als Anlage 3 beigefügte Pachtvertrag der Gemeinde Egelsbach und der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz, befristet bis 31.12.2021 wird abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

- Zu 1.** Der vorbereitende Beschluss zu den Vertragsverhandlungen mit der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. über das Sportgelände Berliner Platz vom 27.06.2019, legt zum damaligen Zeitpunkt konsensfähige Angebote im Rahmen der bis heute laufenden Vertragsverhandlungen fest. Durch die Hereingabe der Finanzforderungen (Anlage 1 u. 2)

der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. ist dem Beschluss in einer wesentlichen Frage die Grundlage entzogen.

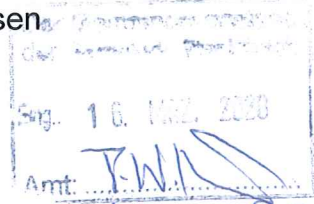
- Zu 2.** Der Arbeitskreis Pachtvertrag Sportgelände Berliner Platz, hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit der aktuellen Forderung der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. beschäftigt und wird nach Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Kosten zum Erhalt des Sportgeländes, das Gespräch mit der Sportgemeinschaft Egelsbach weiterführen. Absicht ist es, einen Beschlussvorschlag zu den Kosten und gegebenenfalls zu einem neuen Pachtvertrag in die politischen Gremien zum Sommer 2021 einzubringen.
- Zu 3.** Der bislang geltende, sozusagen provisorische, Pachtvertrag, soll erneut für 1 Jahr abgeschlossen werden. Kommt es zu einer Einigung zwischen der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. und Gemeinde Egelsbach, fasst die Gemeindevertretung im Laufe des Jahres 2021 einen Beschluss, so kann der Vertrag einvernehmlich zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.



Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Mitglied im Landessportbund Hessen



SGE Hauptverein • Freiherr-vom-Stein-Str. 15 • 63329 Egelsbach

Herrn Bürgermeister
Tobias Wilbrand.
Freiherr-vom-Stein-Straße 13

63329 Egelsbach



SGE-Geschäftsstelle im SGE-Sportcenter
Freiherr-vom-Stein-Str. 15
63329 Egelsbach

Telefon: (06103) 4 36 77
Telefax: (06103) 4 55 36

E-Mail: info@sg-egelsbach.de
Internet: www.sg-egelsbach.de

Bankverbindung - Spendenkonto:
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE20 5065 2124 0033 1132 34
BIC: HELADEF1SLS

Ust-ID-Nr.: DE 113 216 9 23

Egelsbach, den 12.03.2020 /WS

Pachtvertrag Sportgelände Heinestraße

Guten Tag Herr Bürgermeister Wilbrand,

der Vorstand der SG Egelsbach 1874 eV nimmt zu dem obigen Sachverhalt wie folgt Stellung:

In dem Vertragsentwurf vom Oktober 2019 wurde als Zuschuss für die Bewirtschaftung des Sportgeländes ein fester Betrag in Höhe von € 72.000 per Anno festgelegt.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Garten- und Landschaftsbau, sowie Handwerk, sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass wir die Bewirtschaftung der Sportanlage mit dem obigen Zuschuss nicht seriös gewährleisten können.

Wir haben daher die uns vorliegenden Zahlen noch einmal überarbeitet und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass wir für die Deckung aller Unterhaltungskosten einen Betrag von € 120.000,00 netto im Jahr benötigen.

Der Zuschuss für die Erhaltungsaufwendung bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren ist es auf jeden Fall erforderlich, dass auch eine entsprechende Indexierung festgelegt werden muss.

Im Übrigen ist der vorliegende Vertragsentwurf inhaltlich noch weiter zu verhandeln.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.


Wolfgang Schroth

- 1. Vorsitzender -

Vorstand der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. • Freiherr-vom-Stein-Str.15 • 63329 Egelsbach

Wolfgang Schroth
1. Vorsitzender
06103 - 9 02 00

Jan Knöß
2. Vorsitzender
06150 - 8 58 80

Gerold Wurm
2. Vorsitzender
06103 - 4 61 93

Dr. Carsten Mann
Schatzmeister
06103 - 20 22 18



Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Mitglied im Landessportbund Hessen

Eintragung
Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach
Haupt- u. Personalamt
Amt für soziale u. öffentl. Einrichtungen

31. Juli 2020

SGE Hauptverein • Freiherr-vom-Stein-Str. 15 • 63329 Egelsbach

Herrn Bürgermeister
Tobias Wilbrand.
Freiherr-vom-Stein-Straße 13

63329 Egelsbach



Sichtvermerk Amtsleitung
SGE-Geschäftsstelle im SGE-Sportcenter
Freiherr-vom-Stein-Str. 15
63329 Egelsbach

Telefon: (06103) 4 36 77
Telefax: (06103) 4 55 36

E-Mail: info@sg-egelsbach.de
Internet: www.sg-egelsbach.de

Bankverbindung - Spendenkonto:
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE20 5065 2124 0033 1132 34
BIC: HELADEF1SLS

Ust-ID-Nr.: DE 113 216 9 23

Egelsbach, den 29.07.2020 /WS

Pachtvertrag Sportgelände Heinestraße

Guten Tag Herr Bürgermeister Wilbrand,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen im Anhang die überarbeitete Kalkulation der Aufwendungen für das Sportgelände Heinestraße – Stand Juli 2020.

Die Überarbeitung ist aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

-Fremdfirmen – hier sind die Angebote aus dem Kalenderjahr 2017 und nach Rücksprache mit den Anbietern sind mit Preissteigerungen bis 2021 in Höhe von Mindestens 15,00% zu rechnen. Des Weiteren hatten wir die Angebote ohne Umsatzsteuer in der Aufstellung aufgeführt, da es sich aber um den Ideellen Bereich handelt haben wir keinen Vorsteuerabzug

-Weiterhin haben wir weitere Leistungen hinzugefügt, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht enthalten waren: z. B. Rasenschnitt Gelände, Regiekosten Geschäftsstelle

Wir hoffen, die überarbeitete Kalkulation ist verständlich und plausibel.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.

Wolfgang Schroth
- 1. Vorsitzender -

Vorstand der Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V. • Freiherr-vom-Stein-Str.15 • 63329 Egelsbach

Wolfgang Schroth
1. Vorsitzender
06103 - 9 02 00

Jan Knöß
2. Vorsitzender
06150 - 8 58 80

Gerold Wurm
2. Vorsitzender
06103 - 4 61 93

Dr. Carsten Mann
Schatzmeister
06103 - 20 22 18

SG Egelsbach 1874 e.V.

Kalkulation Aufwendungen für das Sportgelände Heinestraße - Stand Juli 2020

Leistungen	Leistungsart	Lieferant	Rhythmus	Bemerkung	Interne Kosten Mannstunden	externe Kosten netto	kalkulierte Kosten
Regenerierung Hauptplatz	extern	Fa. Schmitt	jährlich	Angebot Le 127-2017 v. 25.07.2017 (Summe hälftig pro Platz)		11.451,00 €	
Regenerierung Nebenplatz	extern	Fa. Schmitt	jährlich	Angebot Le 127-2017 v. 25.07.2017 (Summe hälftig pro Platz)		11.451,00 €	
Wartung Kunstrasenplatz	extern	Fa. Schmitt	jährlich	Angebot Le 128-2017 v. 25.07.2017		7.000,00 €	
Reinigung Laufbahn	extern	Fa. Schmitt	alle 2 Jahre	Angebot Le 129-2017 v. 25.07.2017 (halber Ansatz)		2.750,00 €	
Pflege Werferfeld	extern	Fa. Schmitt	jährlich	Angebot Le 129-2017 v. 25.07.2017		2.618,00 €	
						<u>35.270,00 €</u>	
						<u>7.054,00 €</u>	
Preissteigerung lt. Auskunft Fa. Schmitt ca. 15%						<u>42.324,00 €</u>	
Umsatzsteuer 19%						<u>8.041,56 €</u>	50.365,56 €
Wartung der Beregnungsanlage	extern		jährlich	Schätzung		2.400,00 €	
Gehwegreinigung, Winterdienst	extern			Schätzung		3.600,00 €	
						<u>6.000,00 €</u>	
Umsatzsteuer 19%						<u>1.140,00 €</u>	7.140,00 €
Wartung Heizung Tribüne	extern		jährlich	Schätzung		2.000,00 €	
Wartung Heizung Hauptgebäude	extern		jährlich	Schätzung		2.000,00 €	
Wartung Sanitär Tribüne	extern		jährlich	Schätzung		1.000,00 €	
Wartung Sanitär Hauptgebäude	extern		jährlich	Schätzung		1.000,00 €	
						<u>6.000,00 €</u>	
Umsatzsteuer 19%						<u>1.140,00 €</u>	7.140,00 €
Regiekosten	intern	Geschäftsstelle	monatlich	Schätzung			180
Heckenschnitt Außenbereich	intern	Platzwart	2 x Jahr	Schätzung			80
Heckenschnitt Innenbereich	intern	Platzwart	2 x Jahr	Schätzung			80
Rasenschnitt Hauptplatz	intern	Platzwart	50 x Jahr	pro Mähvorgang 6 Stunden			300
Rasenschnitt Nebenplatz	intern	Platzwart	50 x Jahr	pro Mähvorgang 6 Stunden			300
Rasenschnitt Gelände	intern	Platzwart	20 x Jahr	pro Mähvorgang 6 Stunden			120
Entfernung Unkraut Gehwege	intern	Platzwart	4 x Jahr	Schätzung			80
Entfernung Laub	intern	Platzwart	4 x Jahr	Schätzung			60
Pflege Kunstrasenplatz	intern	Platzwart	monatlich	Schätzung			60
Mannstunden gesamt							<u>1260</u>
Pflege- und Verbrauchsmaterial				Schätzung		44.100,00 €	
Entsorgungskosten				Schätzung		6.000,00 €	
						<u>6.000,00 €</u>	56.100,00 €
Summe							<u><u>120.745,56 €</u></u>

Pachtvertrag

zwischen

der **Sportgemeinschaft Egelsbach 1874 e.V.**, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Schroth und
stellvertretenden Vorsitzender Jan Knöß,

- **nachstehend Verein genannt** –

und

Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister Tobias Wilbrand und
erster Beigeordneten Irmgard Bettermann

- **nachstehend Gemeinde genannt** –

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die wichtigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Es besteht Absicht, längstens bis 31.12.2021, das Pachtverhältnis neu zu regeln und diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Verein das Sportgelände Am Berliner Platz, in der Gemarkung Egelsbach Flur 9 Nr. 3 und Nr. 5, als Spiel- und Sportplatz. Die Benutzung der Anlagen durch die Grundschule Egelsbach ist einvernehmlich zuzulassen.
- 2) Pachtzins wird nicht erhoben.
- 3) Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Geländes obliegt dem Verein, die Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Geländes der Gemeinde.
- 4) Der Verein ist verpflichtet, die Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und ggf. erlassene Nutzungsregelungen der Gemeinde zu beachten.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Sportanlagen und Gebäude weiterhin zu erhalten, um den Spielbetrieb sicher zu stellen. Dies gilt nicht für die Flutlichtanlage des kleinen Rasenfeldes (östliches Spielfeld) und für die Tribünenanlage.
Die Entscheidungen darüber, welche Kosten für den Erhalt aufgewandt werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden und zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen jeweils beginnen, obliegen der Gemeinde.

- 6) Der Verein übernimmt die mit dem Betrieb der Sportanlagen verbundenen laufenden Kosten.

Dies sind Kosten für:

Strom-, Gas- und Wasserverbrauch
Abwasser
Reinigung
Heizung
Abfallentsorgung
Sportgerätewartung

§ 2

Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.

§ 3

Die Gemeinde gestattet dem Verein, innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu installieren. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten, erforderliche Genehmigungen sind vom Verein vorab einzuholen.

§ 4

- 1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- 2) Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Egelsbach, XX.XX.2020

Bürgermeister Tobias Wilbrand

1. Vorsitzender Wolfgang Schroth

Erste Beigeordnete Irmgard Bettermann

stellv. Vorsitzender Jan Knöß

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-43/2020

Bürgerdienste

FD Liegenschaften, Sport & Kultur

Datum: 28.10.2020

1. Sozial- und Kulturausschuss	12.11.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
3. Gemeindevertretung	25.11.2020

Zuschüsse an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Zuschuss von jeweils 7.500,00 Euro gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.2015 für die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und Kerbgemeinschaft wird für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

15.000,- €

0410022 / 7128000

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat mit Beschluss vom 02.06.2015 die jährliche Vergabe eines Zuschusses an die Karneval-Gesellschaft 1937 Egelsbach e.V. und die Kerbgemeinschaft von einem jeweils jährlich zu fassenden Beschluss abhängig gemacht. Sowohl die Karneval-Gesellschaft als auch die Kerbgemeinschaft können nach wie vor ihre Veranstaltungen nicht im Eigenheim abhalten. Die Veranstaltungsserie 2020 der KGE fand statt, die Kerb wurde nicht durchgeführt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 17.11.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

Außerplanmäßige Aufwendungen im Budget Bauhof für Leiharbeiterkräfte

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Einen Beschluss gemäß § 100 Abs. 1 HGO hinsichtlich außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von EUR 17.500,00 im Haushaltsjahr 2020 im Budget der Kostenstelle 0104026 (Bauhof) zu fassen. Dies dient der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung einer Leiharbeitskraft im Bauhof im Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich Februar 2021 für den Gärtnerbereich. Hierdurch sollen krankheitsbedingte Ausfälle und nichtbesetzter Stellen zeitlich befristet kompensiert werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen "unvorhergesehen" und "unabweisbar" sind geprüft und zutreffend.

Die Deckung wird aus dem Budget "Personal" der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 gewährleistet. Hier stehen aufgrund nicht besetzter Stellen und Austritte notwendige Mittel in angegebener Höhe zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag gibt den zusätzlichen Mehrbedarf an.

Sachkonto: 6132000, Kostenstelle: 0104026, Betrag: EUR 17.500,00

Erläuterungen:

Es ist geplant, die für den Monat November 2020 beschäftigte Leiharbeitskraft auch für den Zeitraum Dezember 2020 bis voraussichtlich einschließlich Februar 2021 weiterhin zu beschäftigen.

Eine erneute Ausschreibung für eine Gärtnerstelle sowie eine Aushilfskraft wird im November 2020 stattfinden.

Aus § 100 Abs. 1 HGO ergeben sich drei Voraussetzungen für die Zulässigkeit von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen:

unvorhergesehen

Notwendige Gärtnerstellen konnten bislang nicht besetzt werden. Zudem ist aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle dringend Ersatz zu beschaffen.

unabweisbar

Aufgrund der Nichtbesetzung sowie der krankheitsbedingten Ausfälle sind im gärtnerischen Bereich des Bauhofes bezüglich des Arbeitsvolumens erhebliche Rückstände angefallen, die dringend abgearbeitet werden müssen.

Deckung

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 HGO muss die Deckung für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gewährleistet sein.

Die Personal und Versorgungsaufwendungen der Kontengruppen 62, 63, 64 und 65 sind gemäß § 20 GemHVO mit Ausnahme der durch die zweckgebundenen Erträge finanzierten Mittel über alle Teilergebnishaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig, so aufgeführt im Abschnitt "Haushaltsvermerke" des HH 2020.

Die für die Kostenstelle 0104026 (Bauhof) aufzubringenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von EUR 17.500,00 sind aufgrund nicht besetzter Stellen und Austritte wie oben beschrieben im Budget "Personal" gedeckt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.11.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Tischvorlage

Drucksache VL-47/2020

Bürgerdienste

FD Familie & Soziales

Datum: 17.11.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

Mobile Luftreiniger in den Kinderbetreuenden Einrichtungen

Anlage(n):

- (1) Empfehlungen des Umweltbundes

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Anschaffung von mobilen Luftreinigern für die Kinderbetreuenden Einrichtungen zu prüfen.

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Anschaffung.

Für die Finanzierung werden die bislang veranschlagten Mittel für den Kauf des Wagens Waldkindergarten verwandt. Für den Haushalt 2021 werden die fehlenden Mittel für den Kauf des Wagens wieder veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen:

noch nicht bekannt

Erläuterungen:

Das Umweltbundesamt hat in seiner Stellungnahme zu den mobilen Luftreinigern festgestellt, dass eine verlässliche Reduzierung der SARS – COV 2-Viren ausschließlich durch mobile Luftreinigungsgeräte nicht eindeutig nachgewiesen sei. Dennoch soll die Anschaffung der Anlagen geprüft werden, da das Land ja nun bereits Mittel u.a. auch für den Kauf solcher Anlagen für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt hat.

Es wird davon ausgegangen, sollte die Entscheidung pro Kauf fallen, dass ca. 36 Geräte gebraucht werden und je nach Ergebnis einer möglichen Ausschreibung, mehr als 35.000,- EUR dafür aufgewandt werden müssen. Ungeklärt ist die Wartung der Geräte, da die Filter ggf. mit Viren kontaminiert sein können.

Der Betrieb der Kinderbetreuenden Einrichtungen unter Corona-Bedingungen gestaltet sich personell schwierig, sodass auf die Einrichtung des Waldkindergartens in diesem Jahr, verzichtet

wird. Wie sich die Verhältnisse 2021 entwickeln, ist aus jetziger Sicht unklar. Es wird deshalb empfohlen, sollte eine Entscheidung pro Kauf fallen, die vorhandenen Mittel zu verwenden und im Haushaltsplan 2021 den fehlenden Betrag wieder zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Tischvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.11.2020 zugestimmt.

Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll

Empfehlungen des Umweltbundesamtes zum Einsatz von mobilen Luftreinigern als Lüftungsunterstützende Maßnahme bei SARS-CoV-2 in Schulen

1 Ausgangslage

Vor dem Hintergrund einer möglichen Übertragung des SARS-CoV-2-Virus über Aerosole in Klassenräumen werden mobile Luftreinigungsgeräte (d.h. frei im Raum aufstellbare Geräte) derzeit diskutiert als Ergänzung für das Lüften mit Außenluft (über Fenster oder raumluftechnische Anlagen), um virushaltige Aerosolpartikel aus der Luft zu entfernen.

Das Umweltbundesamt steht einem generellen Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte jedoch kritisch gegenüber und hält ihn lediglich in Ausnahmefällen als zusätzliche Maßnahme für gerechtfertigt.

Denn die Wirksamkeit der mobilen Luftreinigungsgeräte in Hinblick auf die Reduzierung von SARS-CoV-2-Viren ist in vielen Fällen bislang nicht eindeutig nachgewiesen. Zudem beseitigen mobile Luftreiniger nicht die in Unterrichtsräumen übliche Anreicherung von Kohlendioxid (CO₂), Luftfeuchte und diversen chemischen, teils geruchsaktiven Substanzen.

2 Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen aus Sicht des UBA

Das Umweltbundesamt empfiehlt, Lüftungsmaßnahmen an Schulen in folgender Rangfolge zu betrachten.

1. In Schulen mit raumluftechnischen (RLT-)Anlagen sollen für die Dauer der Pandemie die Frischluftzufuhr erhöht werden, und die Betriebszeiten der Anlagen verlängert werden. Arbeitet die Anlage mit Umluft ist der Einbau zusätzlicher Partikelfilter (Hochleistungsschwebstofffilter H 13 oder H 14) zu erwägen.
2. In Schulen ohne RLT-Anlagen (schätzungsweise 90 % der Schulen) soll intervallartig über weit geöffnete Fenster gelüftet werden, wie in der gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz (KMK) verfassten UBA-Handreichung zum Lüften in Schulen vom 15.10.2020

beschrieben. Diese Maßnahmen sind rasch und einfach umsetzbar und bieten einen wirksamen Schutz, weil die Außenluft nahezu virenfrei ist. Die im Winter unvermeidliche Abkühlung der Raumluft durch Stoßlüften hält nur für wenige Minuten an und ist aus medizinischer Sicht unbedenklich. CO₂-Sensoren können als Orientierung dienen, ob und wie rasch die Frischluftzufuhr von außen gelingt.

3. Sofern sich Fenster in Klassenräumen nicht genügend öffnen lassen, sollte geprüft werden, ob durch den Einbau einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme (z. B. in Fensteröffnungen) eine ausreichende Außenluftzufuhr erreicht werden kann.

Sind die Maßnahmen unter 1 bis 3 nicht anwendbar, ist ein Raum aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet. Sollen solche Räume dennoch zum Unterricht genutzt werden, kann der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte erwogen werden.

3 Welche mobilen Luftreiniger werden angeboten?

- A) Durchsatzgeräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filterklassen H13 oder H14)
- B) Durchsatzgeräte mit Aktivkohlefiltern oder elektrostatischen Filtern
- C) Geräte mit Inaktivierung von Viren durch UV-C-Technik
- D) Luftbehandlung mittels Ozon, Plasma oder Ionisation
- E) Kombination mehrerer Verfahren

Die Nutzung von Schwebstofffiltern (A) zur Entfernung von allgemeinen Staubpartikeln ist erprobt. Zuletzt haben Studien gezeigt, dass Geräte mit diesen Filtern H13 und H14 auch Partikel in der Größe, in denen Viren in der Raumluft vorkommen, teilweise entfernen können [1, 2]. Allerdings ist zu beachten, dass Filtergeräte nach dem Umluftprinzip arbeiten und zu jedem Zeitpunkt nur einen Bruchteil der Raumluft reinigen. Im Realraummaßstab hat sich gezeigt, dass Geräte mit Schwebstofffiltern sehr großzügig dimensioniert sein müssen und eine Umsatzrate des fünf- oder mehrfachen Raumvolumens pro Stunde benötigen, um die Partikelkonzentrationen im Raum wirksam zu reduzieren [1, 2]. Dabei steigt jedoch die Geräuschentwicklung. Geräte mit Schwebstofffiltern haben den Nachteil, dass sie das in Klassenräumen anfallende CO₂, die Luftfeuchte und geruchsaktive Substanzen sowie andere chemische Schadstoffe nicht aus der Raumluft entfernen. Selbst einfache Filtergeräte erfordern eine fachgerechte Aufstellung und kontinuierliche Wartung. Ein sicherer Austausch und die Entsorgung möglicherweise mit Viren kontaminierter Filter muss gewährleistet sein. Derzeit laufen erste Untersuchungen zur Bestimmung der Wirksamkeit dieser Geräte mit infektiösen Partikeln [Bakteriophagen, 3].

Geräte mit Aktivkohlefiltern (B) entfernen keine Partikel (nur Gase), und eignen sich daher nicht für eine Reduzierung von Viren. Für Geräte mit elektrostatischen Filtern (B) fehlen derzeit Funktionsnachweise für virushaltige Partikel in Realräumen.

Das Gleiche gilt für Geräte mit UV-C Technik (C). Auch hier fehlen verlässliche Daten über die Einsatzbedingungen und Wirksamkeit in Kopplung mit mobilen Geräten. Für mobile Geräte, wie sie an Schulen zum Einsatz kommen sollen, sind bislang keine Funktionsnachweise für Realräume in Verbindung mit Viren vorhanden. Ebenso ist ein Nachweis notwendig, dass die Geräte für einen sicheren Einsatz in belebten Klassenzimmern geeignet sind (Schutz vor schädigendem UV-Licht).

Geräte, die eine Virenreduktion über Luftbehandlung mit Ozon und anderen reaktiven Stoffen vorsehen (D), werden für den Einsatz in Schulen aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt, da die Wirkstoffe selbst reizend sind und/oder durch Reaktion mit andere Stoffen in der Raumluft neue Schadstoffe entstehen können. Hier besteht die Möglichkeit, dass neue Gefährdungen entstehen [4].

Bei allen Geräten sind die möglichen Geräusentwicklungen beim Einsatz in Klassenzimmern zu berücksichtigen.

4 Fazit

Eine verlässliche Reduzierung der SARS-CoV-2-Viren ausschließlich durch mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen ist basierend auf dem derzeitigen Kenntnisstand nicht eindeutig nachgewiesen. Das Umweltbundesamt empfiehlt daher weiter auch in der kalten Jahreszeit die Fensterlüftung als prioritäre Maßnahme. Die Kommission für Innenraumhygiene (IRK) am Umweltbundesamt wird sich am 27.10.2020 nochmals detailliert mit dieser Thematik auseinandersetzen und eine kritische Bestandsaufnahme geben.

Langfristige und nachhaltige Ziele

Aus gesundheitlichen und Nachhaltigkeits-Gründen sollten perspektivisch alle dicht belegten Veranstaltungsräume in Schulen und Bildungseinrichtungen mit raumluft-technischen (RLT)-Anlagen ausgerüstet bzw. nachgerüstet werden [5]. Stand der Technik sind Anlagen mit Wärmerückgewinnung, welche die Außenluftenergiesparend mittels der Abluft anwärmen. Als „Komfortlüftung“ werden Systeme bezeichnet, die eine kontrollierte Erwärmung oder auch Abkühlung (Sommer) erlauben.

Quellen

[1] Kähler, C. J., T. Fuchs, B. Mutsch, R. Hain (2020): Schulunterricht während der SARS-CoV-2 Pandemie – Welches Konzept ist sicher, realisierbar und ökologisch vertretbar? DOI: 10.13140/RG.2.2.11661.56802

[2] Curtius, J., M. Granzin, J. Schrod (2020): Testing mobile air purifiers in a school classroom: Reducing the airborne transmission risk for SARS-CoV-2. medRxiv 2020.10.02.20205633; doi: <https://doi.org/10.1101/2020.10.02.20205633>

[3] Exner, M. et al. (2020): Zum Einsatz von dezentralen mobilen Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Prävention von COVID-19. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Stand 25.9.2020.

[4] IRK (2015): Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission zu Luftreinigern, Bundesgesundheitsblatt 58, S. 1192

[5] UBA (2017): Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden. Teil I: Bildungseinrichtungen <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anforderungen-an-lueftungskonzeptionen-in-gebaeuden>

Kontakt bei Rückfragen

Für Schulämter, Schulen und Verwaltung:

Dr. Wolfram Birmili

Leitung Fachgebiet Innenraumhygiene, gesundheitsbezogene Umweltbelastungen
wolfram.birmili@uba.de

Dr.-Ing. Heinz-Jörn Moriske

Leitung Beratungsstelle Umwelthygiene, FB II (BU)
heinz-joern.moriske@uba.de

Für Medien:

Pressestelle Umweltbundesamt
0340 2103 2245
presse@uba.de